

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Margareta Wolf (Frankfurt), Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4010 –

Substanz und Wirksamkeit des sogenannten Aktionsprogramms der Bundesregierung für Investitionen und Arbeitsplätze

Anlässlich der Verabschiedung des Jahreswirtschaftsberichts 1996 hat die Bundesregierung ein „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ (Drucksache 13/3629) vorgelegt. Durch 50 Maßnahmen soll ein politischer Beitrag zur Verbesserung der Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen am Standort Deutschland geleistet werden. Die Bundesregierung begreift diese Initiative als Teil notwendiger Maßnahmen, bei der Staat, Gewerkschaften und Wirtschaft an einem Strang ziehen müssen, um bis zum Ende des Jahrzehnts die Zahl der registrierten Arbeitslosen zu halbieren.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist jetzt entschlossenes Handeln im Rahmen eines Gesamtkonzeptes notwendig, das vor allem dem Zusammenhang zwischen Lohn-, Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik Rechnung trägt. Die Bundesregierung ist daher entschlossen, konkrete Schritte zu unternehmen.

Anlässlich verschiedener anderer Programme der Bundesregierung – etwa der Maßnahmen zum Klimaschutz – konnte man den Eindruck gewinnen, daß die Menge der angekündigten Maßnahmen umgekehrt proportional zur Wirksamkeit der Einzelmaßnahmen ist. Die Bundesregierung hat daher in der Vergangenheit nachdrücklich auf die Synergieeffekte der einzelnen Maßnahmen verwiesen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben es immer außerordentlich begrüßt, wenn die Wechselwirkungen unterschiedlicher Vorhaben beachtet und Einzelprojekte als Bestandteil von Gesamtkonzepten betrachtet werden.

Dennoch ist es notwendig, die einzelnen Maßnahmen kritisch zu hinterfragen, damit deutlich wird, welche

Wirkungen und Folgen sie im einzelnen haben, und somit, welche synergetischen Effekte von ihnen zu erwarten sind.

V o r b e m e r k u n g

Mit dem Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze und seiner Konkretisierung und Ergänzung durch das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung leistet die Bundesregierung ihren angekündigten Beitrag zum Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung. Die zügige Umsetzung dieser Initiativen, die ein konsistentes und wirksames Gesamtkonzept zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und der sozialen Stabilität unseres Landes darstellen, verbessert auf breiter Front die Bedingungen für den Investitions- und Beschäftigungsstandort Deutschland. Die Belastung durch Steuern und Abgaben wird zurückgeführt, der Privatinitiative durch weitere Privatisierungen staatlicher Beteiligungen und Leistungen, dem Abbau von Regulierungen und der Rückführung auf einen „Schlanken Staat“ mehr Raum gegeben, die Standortqualität durch erhöhte Anstrengungen bei Ausbildung, Forschung und Innovationen sowie den Ausbau der Verkehrs-, Forschungs- und Telekommu-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 14. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nikations-Infrastruktur verbessert, die Flexibilität des Arbeitsmarktes erhöht und die Wirtschaftsstruktur durch die Offensive für unternehmerische Selbständigkeit in ihrer mittelständischen Basis gestärkt.

Mit den Maßnahmen unterbreitet die Bundesregierung der deutschen Wirtschaft und ausländischen Investoren wesentliche Anreize für mehr Investitionen und Arbeitsplätze. In einer Reihe von Gesetzesvorhaben ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, ihrer Verantwortung für mehr Beschäftigung mit einer konstruktiven Mitwirkung an den jetzt notwendigen Reformschritten gerecht zu werden. Inwieweit der im „Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung“ gemeinsam angestrebte Abbau der Arbeitslosigkeit erreicht werden kann, hängt darüber hinaus davon ab, wie konsequent und zügig die anderen Beteiligten – Wirtschaft und Gewerkschaften – ihre Zusagen erfüllen.

Isolierte Wirkungsaussagen zum Aktionsprogramm, erst recht zu seinen Einzelmaßnahmen, sind weder möglich noch sinnvoll. Entscheidend ist, daß alle Beteiligten ihr Verhalten und ihre Maßnahmen am Beschäftigungsziel orientieren und daß die Investitions- und Beschäftigungschancen von Unternehmen und Tarifpartnern mutig und kreativ ergriffen werden.

I. Offensive für unternehmerische Selbständigkeit und Innovationsfähigkeit

1. Welche Entscheidungen für eine nachhaltige steuerliche Entlastung von Existenzgründern im verarbeitenden Gewerbe und in technologieorientierten, produktionsnahen Dienstleistungsbereichen sind notwendig, und wann sollen diese getroffen werden?

Welche Steuerausfälle hätte eine auf drei Jahre begrenzte Befreiung von der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Folge, inwieweit würde dies zu einer Verbesserung der Standortbedingungen führen, und welche Beschäftigungseffekte würden dadurch erzielt werden?

Welche steuerlichen Auswirkungen hätte eine Verbesserung der Möglichkeiten von Steuerstundungen bei Investitionsrücklagen (§ 7 g EStG), inwieweit würde dies zu einer Verbesserung der Standortbedingungen führen, und welche Beschäftigungseffekte würden durch diese Maßnahme erzielt?

Wie würden sich die jeweiligen Maßnahmen zur begrenzten Steuerbefreiung jeweils auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen auswirken? [1]¹⁾

Die Bundesregierung will mit ihrer Offensive für unternehmerische Selbständigkeit und Innovationsfähigkeit Existenzgründer u. a. im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 (Beginn des Gesetzgebungsverfahrens im Mai 1996) nachhaltig steuerlich entlasten. Die dadurch zu erzielenden Beschäftigungseffekte lassen sich jedoch nicht exakt beziffern.

¹⁾ Die Zahlen in [] geben die jeweiligen Nummern des Aktionsprogramms an.

Existenzgründern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, von dem bestehenden Instrument der Ansparrücklage (§ 7 g EStG) in erweitertem Umfang Gebrauch zu machen. Sie sollen die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren auch dann bilden können, wenn eine Investition erst für das dritte oder vierte Wirtschaftsjahr nach der Rücklagenbildung geplant ist. Außerdem soll der Höchstbetrag der Rücklage von 300 000 DM auf 600 000 DM verdoppelt werden. Schließlich soll auf den Gewinnzuschlag verzichtet werden, wenn die geplante Investition nicht durchgeführt wird. Mit diesen Maßnahmen ist zudem eine erhebliche Liquiditätsstärkung und damit eine Verbesserung der Eigenkapitalbildung junger Unternehmen verbunden. Gleichzeitig wird das Insolvenzrisiko dieser Unternehmen verringert und ein kontinuierlicher Betriebsaufbau unterstützt.

Die von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Verbesserung der Möglichkeit von Steuerstundungen bei Investitionsrücklagen (Ansparrücklage) nach § 7 g EStG hat im Entstehungsjahr 1997 Steuermindermaßnahmen in Höhe von 75 Mio. DM zur Folge.

Eine auf drei Jahre begrenzte Befreiung der Existenzgründer von der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer hätte Steuerausfälle in einer Größenordnung von 5 Mrd. DM jährlich zur Folge. Mißbräuchliche Gestaltungen wären kaum auszuschließen. Bei einer Beschränkung der Steuerbefreiung auf Existenzgründungen im verarbeitenden Gewerbe würden sich die Steuerausfälle auf etwa 500 Mio. DM vermindern. Je nach Definition der „technologieorientierten, produktionsnahen Dienstleistungsbereiche“ kämen weitere erhebliche Steuermindererinnahmen hinzu.

Die Steuerausfälle bei Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer würden sich bei beiden Maßnahmen zu jeweils etwa einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilen.

2. Welche steuerlichen Auswirkungen hätten Entlastungen der Eigenkapitalbasis von Unternehmen insbesondere im Rahmen der Unternehmensteuerreform und der Reform von Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Vermögensteuer, welche Standortverbesserungen könnten dadurch bewirkt werden, und welche Beschäftigungseffekte werden dadurch erzielt?

Wie viele Arbeitsplätze werden durch die Umsetzung der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen in welchen Bereichen geschaffen?

Wie soll eine Reform der Förderung von Beteiligungsgesellschaften mit Blick auf die Stärkung des Engagements in risikoreicheren Anlagen konkret aussehen, und welche Beschäftigungseffekte werden dadurch eintreten?

Welche steuerlichen Auswirkungen hätte eine Verkürzung der Fristen für eine steuerfreie Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, welche Beschäftigungswirkungen wären dadurch zu erzielen?

Welche Unternehmenstypen würden in welchen Größenordnungen profitieren? [2]

Mit dem Jahressteuergesetz 1997 sollen die betriebliche Vermögensteuer und die Gewerbesteuer abgeschafft sowie die Gewerbeertragsteuer mittelstandsfreundlich gesenkt werden. Vermögen- und Gewerbesteuer sind Substanzsteuern, die zu Nachteilen im internationalen Standortwettbewerb führen und in Verlustphasen das Insolvenzrisiko von Unternehmen erhöhen. Sie behindern die Eigenkapitalentwicklung in den Unternehmen und machen sie damit für Konkurse anfälliger. Für die entstehenden Mindereinnahmen erhalten die Gemeinden einen vollen Ausgleich bei der Umsatzsteuer. Das Jahressteuergesetz 1997 ist im Mai 1996 eingebracht worden.

Die Umsetzung der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen wird die Marktzugangsbarrieren für Unternehmen, die das Effekten- und Depotgeschäft betreiben, erheblich verringern, den Emissionsmarkt beleben und die Zahl börsennotierter Unternehmen vergrößern. Der Sparer hat damit mehr Auswahlmöglichkeiten bei der Anlage in Aktien. Gleichzeitig bringt dies mehr Liquidität für die Aktien kleinerer Unternehmen an deutschen Börsen.

Beteiligungsgesellschaften können damit ihre Anteile besser verkaufen mit der Folge, daß das Geschäft der Entwicklung neuer Unternehmen profitabler wird. In diesen Zusammenhang fügt sich auch die Reform der Förderung der Beteiligungsgesellschaften mit Blick auf eine Stärkung von Engagements in risikoreicheren Anlagen ein. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie soll dem Parlament nach der Sommerpause vorgelegt werden, so daß ein Inkrafttreten Anfang 1997 möglich ist.

Die Verkürzung der Fristen für eine steuerfreie Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen eröffnet Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zusätzliche strategische Handlungsmöglichkeiten. Sie können Anteile eines Unternehmens, das sich positiv entwickelt hat, früher verkaufen, um die Erlöse in neuen Beteiligungen zu verwenden. Von dem Abbau dieses Investitionshemmnisses gehen positive Wirkungen auf die Beschäftigung aus, ohne daß sie quantifizierbar sind. Betroffen von dieser Regelung sind alle Unternehmen, die für eine Beteiligung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in Frage kommen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes. Die Vorlage des Referentenentwurfs soll noch 1996 erfolgen.

Von diesen geplanten Reformen werden besonders innovative Existenzgründer und mittelständische Unternehmen profitieren.

3. Welche Umschichtungen sollen im ERP-Innovationsprogramm erfolgen, wie sehen die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten für die marktnahe Forschung und die Entwicklung neuer Produkte konkret aus, und welche Beschäftigungseffekte werden dadurch in welchem Zeitraum erzielt? [3]

Das ERP-Innovationsprogramm ist das Nachfolgeprogramm des im August 1994 gestarteten KfW-Innovationsprogramms, mit dem etwa 1 200 innovative Vorhaben mit Krediten in Höhe von 2,4 Mrd. DM gefördert wurden. Mit der Fortsetzung im Rahmen des ERP-Sondervermögens seit März 1996 konnte dieser Förderweg auf eine langfristige Grundlage gestellt werden. Das Programm bietet kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft langfristige, zinsgünstige und situationsgerechte Finanzierungsmöglichkeiten für angewandte Forschung und Entwicklung (Programmteil I) bis zur Marktreife (Programmteil II). Der Zinssatz liegt um 0,5 Prozentpunkte unter dem jeweiligen ERP-Regelzinssatz für die alten und neuen Länder. Die Antragsberechtigung der Unternehmen ist an einen konsolidierten Jahresumsatz von in der Regel bis zu 250 Mio. DM gekoppelt. In der Markteinführungsphase beträgt die Umsatzgrenze in den alten Ländern 40 Mio. DM. Wesentlich im ERP-Innovationsprogramm ist auch die Haftungsfreistellung. Die durchleitenden Institute werden in Höhe von 40 % des Kreditbetrages von ihrer Haftung entlastet, für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 100 Mio. DM sogar in Höhe von 50 %. Die Haftungsfreistellung beinhaltet eine vorrangige Befriedigung der Ansprüche der durchleitenden Bank. Damit wird dem Kredit Risikokapitalcharakter verliehen.

Im ERP-Wirtschaftsplan für 1996 ist das ERP-Innovationsprogramm mit einem Zusagevolumen von bis zu 1 Mrd. DM dotiert. Die im Aktionsprogramm enthaltene Aufstockung des ERP-Innovationsprogramms wird durch Umschichtung aus anderen ERP-Förderprogrammen finanziert. Der Zusagerahmen kann voraussichtlich zum 1. August 1996 erhöht werden.

Die direkten Arbeitsplatzeffekte machten im Vorläuferprogramm, dem KfW-Innovationsprogramm, 1,3 zusätzliche Arbeitsplätze pro Kreditbetrag von 1 Mio. DM aus. Unter Einschluß der mittelbaren und vor allem der längerfristig – nach Markteinführung der neuen Produkte und Verfahren – zu erwartenden Arbeitsplatzeffekte ist die Beschäftigungswirkung der Innovationsförderung um ein Vielfaches höher zu veranschlagen.

4. Bis zu welcher Höhe und zu welchen Konditionen wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Beteiligungen das Ausfallrisiko übernehmen, welche Beschäftigungseffekte werden dadurch ausgelöst?

Inwieweit werden für diese Maßnahme zusätzliche Bundesmittel benötigt? [4]

Im KfW-Risikokapitalprogramm wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau insbesondere für Beteiligungsgesellschaften Avalkredite bereitstellen, um sie in die Lage zu versetzen, verstärkt Risikokapital an kleine und mittlere Unternehmen zu gewähren. Vor allem Venture-Capital (VC)-Gesellschaften sollen angesprochen werden, da sie jungen Unternehmen neben einer Kapitalbeteiligung auch Know-how anbieten und auf

diese Weise die Formulierung unternehmensstrategischer Entscheidungen unterstützen. Dieser Markt ist in Deutschland noch nicht in größerem Umfang erschlossen worden. Mittelfristig soll mit diesem Programm aus Eigenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, das ohne Rückgriff auf Bundesmittel umgesetzt wird, zusätzliches Beteiligungskapital in Höhe von 1 Mrd. DM mobilisiert werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird jeweils bis zu 50 % des Risikos gegen Erhebung einer marktüblichen Provision übernehmen. Die Maßnahme wird voraussichtlich im Juni durch Bankenschiedsgerichte umgesetzt.

Die Beteiligungs-Finanzierung stärkt die Eigenkapitalbasis des Unternehmens. Damit wird eine Grundlage für den Bestand des jeweiligen Unternehmens und sein weiteres Wachstum geschaffen, das Risiko im Falle eines Generationenwechsels im Unternehmen abfedert und ein Beitrag zur Beschäftigungssicherung geleistet. Die längerfristig zu erwartenden Beschäftigungseffekte lassen sich nicht exakt quantifizieren. Erfahrungen mit Venture-Capital-Finanzierungen in den USA und in England zeigen, daß erfolgreiche innovative, durch VC geförderte Unternehmen überdurchschnittliche Wachstumsraten und damit Beschäftigungseffekte – gerade in anspruchsvollen Betätigungsfeldern – realisieren konnten.

5. Unter welchen Bedingungen erfolgt die zinsgünstige Finanzierung des Umlaufvermögens wettbewerbsfähiger Unternehmen aus Eigenmitteln der KfW, welche Arbeitplatzeffekte sind dadurch zu erzielen? [5]

Im Rahmen des KfW-Mittelstandsprogramms werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau seit Mitte Februar auch in den westlichen Ländern einschließlich Berlin (West) Liquiditätskredite angeboten. Mit diesen Darlehen sollen vorübergehende Liquiditätsengpässe, die die Existenz von Unternehmen und damit Arbeitsplätze gefährden, behoben werden.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Jahresumsatz einschließlich mehrheitlich verbundener Unternehmen 1 Mrd. DM nicht überschreitet, und freiberuflich Tätige. Voraussetzung ist, daß die Unternehmen grundsätzlich wettbewerbsfähig sind und ihre Zukunftsaussichten von den durchleitenden Kreditinstituten positiv eingeschätzt werden. Mit dem Darlehen soll eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur erreicht werden.

Die Unternehmen können einen Kredit bis zu 30 % der zuletzt festgestellten Bilanzsumme beantragen, maximal 10 Mio. DM. Ihnen soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Teil ihres Liquiditätsbedarfs langfristig und zu festen Zinssätzen zu finanzieren. Die Liquiditätshilfe kann nur einmal pro Unternehmen beantragt werden, Aufstockungen auf Basis aktueller Bilanzzahlen bis zum Maximalbetrag sind jedoch möglich. Die Kreditlaufzeit kann bis zu sechs Jahren bei

einem tilgungsfreien Anlaufjahr betragen. Der Zinssatz entspricht dem des KfW-Mittelstandsprogramms für eine zehnjährige Laufzeit.

Für den Kredit sind vom Darlehensnehmer bankübliche Sicherheiten zu stellen. Um die durchleitenden Kreditinstitute auf Wunsch teilweise vom Kreditrisiko zu entlasten, bietet ihnen die Kreditanstalt für Wiederaufbau an, sie für einen Aufschlag von 0,2 Prozentpunkten p. a. zu 40 % von der Haftung freizustellen. Dies gilt für Kredite, die einen Betrag von 2 Mio. DM nicht überschreiten. Die Arbeitplatzeffekte lassen sich nicht voraussagen. Die in den neuen Ländern früher eingeführte Liquiditätshilfe hat mit einem Kreditvolumen von 1 Mrd. DM den Erhalt von etwa 70 000 Arbeitsplätzen gefördert.

6. Wie soll die Intensivierung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen erfolgen, welche Maßnahmen sollen die Anmeldung und Nutzung von Patenten fördern, wie soll die Zusammenarbeit staatlicher Forschungseinrichtungen mit der Wirtschaft bei der Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten verstärkt werden, und welche Maßnahmen zur Förderung der Gründung/Ausgründung von technologieorientierten Unternehmen sollen ergriffen werden?

Welche Beschäftigungseffekte werden dadurch in welchen Zeiträumen erzielt? [6]

Leistungsspektrum und Leistungsfähigkeit der Transferstellen an Universitäten, Hochschulen, öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie der freien Transferinstitutionen sind unterschiedlich, ihre fachliche Orientierung und organisatorische Anbindung äußerst vielgestaltig. In den neuen Ländern hat die Bundesregierung den Aufbau von Agenturen für Technologietransfer und Innovationsförderung (ATI) sowie branchen- und technologiespezifischer Transferzentren (TTZ) unterstützt.

Die Bundesregierung wird sich künftig insbesondere der Verbesserung der direkten technologischen Austauschbeziehungen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen widmen. Technologietransfer erfordert eine sehr frühe Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. Dazu gehören die Schaffung von Transferanreizen in Instituten, die Motivierung der Wissenschaftler zu verstärktem Technologietransfer, innovationsstärkende Regelungen der Ergebnisverwertung staatlich geförderter Forschung und Entwicklung sowie die Bearbeitung geeigneter Innovationsprojekte in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Maßnahmen zur Förderung der Patentaktivitäten und Patentzugänglichkeit sind ebenfalls wichtiger Teil der Verstärkung des Technologietransfers. Die Bundesregierung hat den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu Patenten durch den Aufbau von Patentinformationszentren (PIZ) gefördert. Zugleich wird

durch ein bundesweites Netzwerk (Projekt zur Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich/technische Information, genannt INSTI) sichergestellt, daß verfügbare Informationen für Erfinder besser als bisher zugänglich gemacht werden. Um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen an das Patentsystem heranzuführen, sind Aufklärungsmaßnahmen und ein Kostenzuschuß zur ersten Patentanmeldung kleiner Unternehmen im Rahmen vorhandener Mittel geplant. Eine Patentinitiative in Forschungseinrichtungen wird sich auf Aufklärungsmaßnahmen über die Bedeutung und den Wert von Schutzrechten konzentrieren. Auch an den Universitäten sollen die Studenten bereits während der Hochschulausbildung in geeigneten Disziplinen Kontakt mit dem Patentwesen bekommen. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf internationaler und europäischer Ebene für die Wiedereinführung der Neuheitschonfrist ein.

Im Zeitraum 1. September 1994 bis 30. September 1996 hat die Bundesregierung ca. 40 000 ungenutzte Patente der ehemaligen DDR auf ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit überprüft. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind erhältlich bei der Technologie- und Innovationsagentur Brandenburg. Ein Zugriff auf die Daten ist auch über das Fachinformationszentrum Karlsruhe möglich. Mit Hilfe der Technologieagenturen in den neuen Ländern sollen diese Patente jetzt vermarktet werden, unter besonderer Berücksichtigung interessierter kleiner und mittlerer Unternehmen.

Angesichts der Bedeutung neuer Technologien für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zielt die Forschungspolitik der Bundesregierung auf eine engere Zusammenarbeit der staatlichen Forschungseinrichtungen mit den Unternehmen ab. Auch die Gründung technologieorientierter Unternehmen durch Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen und Hochschulen (Ausgründung) ist ein wichtiger Weg, FuE-Ergebnisse in die industrielle Anwendung zu überführen oder wissenschaftlich technische Dienstleistung zu privatisieren. Ausgründungen ergänzen das Instrumentarium des „Technologietransfers über Köpfe“ und schaffen zusätzliche Arbeitsplätze in einem Bereich hoher Wertschöpfung.

Wesentliche Elemente zur Steigerung der Kooperationsfähigkeit insbesondere auch mit kleinen und mittleren Unternehmen und zur Erleichterung von Ausgründungen sind die Schaffung von Anreizstrukturen und personalwirtschaftliche Flexibilisierungsmaßnahmen (z. B. zeitlich begrenzte Beurlaubungen bzw. Wiedereinstellungszusagen) sowie die Umstrukturierung von Forschungseinrichtungen im Sinne eines privatwirtschaftlichen Aufgabenmanagements.

Der Zugang zu Risikokapital ist ein zentraler Punkt bei der Gründung technologieorientierter Unternehmen. Auf die vorhergehenden Antworten wird verwiesen.

Eine Spezifizierung von Beschäftigungseffekten der genannten Maßnahmen zur Förderung der innovativen Infrastruktur und privatwirtschaftlicher Aktivitäten ist nicht möglich. Es ist Aufgabe der Wirtschaft, Anreize und unternehmerische Handlungsspielräume zur Schaffung von Einkommen und Beschäftigung zu nutzen.

7. Welche Beschäftigungswirkungen in welchen Branchen bzw. Bereichen können erzielt werden, falls Deutschland noch in diesem Jahrzehnt in der Biotechnologie eine Spitzenstellung einnehmen sollte?

Wie sind die Arbeitsplatzeffekte anderer Technologiebereiche zu bewerten, die – wie etwa die Photovoltaik – ökonomische und ökologische Notwendigkeiten verbinden?

Inwieweit beschränkt sich die Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf den Bereich Biotechnologie, sieht die Bundesregierung andere Bereiche, bei denen es sich lohnen würde, die genannten Bedingungen ebenfalls zu verbessern? [7]

Wie schon in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Wirtschaftliche Ausrichtung der Gentechnik“ – Drucksache 13/2792 – dargestellt, geht die Bundesregierung davon aus, daß bei weiterer Verbesserung der Rahmenbedingungen und vor allem des Gesetzesvollzuges auf Länderebene gute Chancen für eine in Zukunft positivere wirtschaftliche Entwicklung der Biotechnologie in Deutschland bestehen. Aufgrund des Querschnittscharakters der modernen Biotechnologie zeichnen sich große Potentiale vor allem in den Anwendungsfeldern Medizin, Pharmazie, Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt ab. Sichere Aussagen über quantitative Beschäftigungseffekte in der Biotechnologie können – wie bei anderen jungen Querschnittstechnologien – nicht gemacht werden. In qualitativer Hinsicht ist zu erwarten, daß durch den Ausbau der Biotechnologie insbesondere höher qualifizierte Arbeitsplätze mit einem steigenden Anteil an akademisch ausgebildetem Personal wie Chemikern, Biologen, Biochemikern und Verfahreningenieuren entstehen. Auch wird der Einsatz der Biotechnologie Arbeitsplätze in anderen Branchen (z. B. Chemie/Pharma, Landwirtschaft/Ernährung, Umweltschutz) erhalten und schaffen.

Die Bundesregierung mißt neben der Biotechnologie einer Vielzahl weiterer Technologien große Potentiale für die Entstehung neuer Arbeitsplätze und die Gestaltung eines umweltgerechteren Wirtschaftswachstums zu. Hierzu zählen, um nur die wichtigsten zu nennen, neue Entwicklungen im produktionsintegrierten Umweltschutz und im Bereich neuer Energie- und Verkehrstechnologien sowie in der Informations- und Kommunikationstechnik, der Lasertechnik, der Plasmatechnik, der Mikrosystemtechnik, der Fertigungstechnik und den Werkstofftechnologien.

Im Bereich Photovoltaik (PV) sind für die Produktion von PV-Zellen vergleichsweise geringe Arbeitsplatzef-

fekte zu erwarten. Bei der Nutzung von PV-Zellen, z. B. durch Integration in bestehende bzw. bei der Errichtung neuer Gebäude, können die Beschäftigungseffekte nur dann beträchtlich sein, wenn die spezifischen Stromgestehungskosten der Photovoltaik in den Bereich konkurrierender Stromerzeugungssysteme gelangen. Bei der Nutzung von PV-Zellen in High-Tech-Produkten zeichnen sich unabhängig von den spezifischen Stromgestehungskosten positive Beschäftigungswirkungen ab, bei insgesamt aber beschränktem Marktvolumen.

Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, im Rahmen einer Deregulierungsoffensive Planungs- und Genehmigungsverfahren insgesamt zu vereinfachen und zu beschleunigen. Insbesondere bei neuen Technologien, Produkten und Verfahren soll die Genehmigung von Anträgen innerhalb von höchstens sechs Monaten verwirklicht werden. Darüber hinaus sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Forschung, neue Technologien, Produkte und Verfahren überprüft werden.

Die Bundesregierung hat sich seit 1982 von dem Grundsatz leiten lassen, daß eine Wirtschaftsordnung um so erfolgreicher ist, je mehr sich der Staat auf seine Kernaufgaben beschränkt und dem einzelnen Freiheit läßt. Eine solche Politik verbessert auch die Rahmenbedingungen für alle Technologiebereiche.

II. Mehr Beschäftigung durch eine zukunftsgerichtete Finanz- und Steuerpolitik

8. Durch welche über das sog. Haushaltsmoratorium hinausgehenden Einsparungen soll die Staatsquote bis zum Jahr 2000 auf ein Niveau von 46 % abgesenkt werden?

Welche deutlichen Einsparungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung im Bereich von Ländern und Gemeinden, insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Gewerbesteuer gesenkt, Gewerbesteuer- und Vermögensteuer abgeschafft werden sollen?

Welche Beschäftigungseffekte werden von diesen Maßnahmen ausgehen? [8]

Um bis zum Jahr 2000 die Staatsquote auf das Niveau vor der Wiedervereinigung zu senken, muß aus heutiger Sicht der Anstieg der Staatsausgaben um 2 % unterhalb des Wachstums des nominalen Bruttoinlandsprodukts liegen. Dazu bedarf es strikter Ausgabendisziplin auf allen Ebenen, einschließlich der Sozialversicherungen. Durch gemeinsames Vorgehen von Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen des vorgeschlagenen Nationalen Stabilitätspaktes sollen alle Konsolidierungspotentiale konsequent genutzt und die Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte wachstumsfreundlicher gestaltet werden. In Anbetracht hoher Staatsschulden und einer hohen Steuer- und Abgabenbelastung sind die Rückführung der Staatsquote und die wachstumsgerechte Ausrichtung öffentlicher Ausgaben der volkswirtschaftlich richtige Weg, dauerhaft Wohlstand und Arbeitsplätze zu schaffen.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den letzten 13 Jahren ergriffen, um das Steuersystem zu vereinfachen sowie wachstumsfreundlicher und arbeitsplatzfördernder auszurichten? Inwieweit erfolgte in den letzten 13 Jahren eine Veränderung der Steuerstruktur in Richtung Entlastung bei den direkten Steuern und somit eines stärkeren Gewichts bei den indirekten Steuern?

Welche Arbeitsplatzeffekte wurden durch die genannten Maßnahmen erzielt?

Welche Möglichkeiten zur Erhöhung anderer indirekter Steuern als der Mehrwertsteuer hat die Bundesregierung mit welchem Ergebnis geprüft? [9]

Die Zuordnung steuerlicher Maßnahmen zu den steuerpolitischen Zielsetzungen Vereinfachung, Wachstumsfreundlichkeit und Arbeitsplatzförderung führt zu erheblichen Abgrenzungsproblemen.

Da unter steuerliche Maßnahmen mit Vereinfachungscharakter grundsätzlich auch alle steuerentlastenden und bereinigenden Maßnahmen fallen, würde eine komplette Aufstellung aller in den letzten 13 Jahren von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen den Umfang dieser Anfrage sprengen; insoweit wird auf die Finanzberichte und Jahresberichte der Bundesregierung verwiesen.

Beispielhaft wurden durch die Steuergesetzgebung der letzten Jahre – neben der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung – folgende wichtige Steuervereinfachungen verwirklicht:

- die Einführung des Arbeitnehmer-Pauschetrags in Höhe von 2 000 DM,
- die Abschaffung von sieben Steuern (zum 1. Januar 1991 die Börsenumsatzsteuer, zum 1. Januar 1992 die Gesellschaft- und die Wechselsteuer, zum 1. Januar 1993 die Leuchtmittelsteuer, die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Teesteuer), die Hunderte von Gesetzes- und Verordnungsvorschriften sowie von Verwaltungsregelungen überflüssig machten,
- die Aussetzung der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer in den neuen Ländern bis Ende 1996,
- die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 6 000 DM,
- die Vereinfachung der Kürzungsregelungen für den Sonderausgaben-Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen.

Andererseits wurden Forderungen, die zu Komplizierungen geführt hätten, bewußt nicht aufgegriffen, wie die Einführung einer kommunalen Baulandsteuer, eine kaum zu administrierende Wertschöpfungsprämie für die neuen Länder und eine Kappung des Ehegatten-Splittings, die Modellen zur Verlagerung von Einkommensquellen Vorschub geleistet hätten.

Das Jahressteuergesetz 1996 enthält unter anderem folgende wirksame und pragmatische Schritte zur Steuervereinfachung:

- Rechtsverordnungsermächtigung für eine wahlweise Kurzveranlagung (ab 1997),
- wahlweise Pauschalierung von Werbungskosten für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit 42 DM pro Quadratmeter,
- die Rechtsgrundlage für eine wahlweise Pauschalierung der Betriebsausgaben bei kleineren Gewerbetreibenden und Freiberuflern,
- Verdoppelung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug von Ausbildungskosten von bisher 900 DM/1 200 DM (zu Hause/auswärts) auf 1 800 DM/2 400 DM,
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Freigrenze für Kleinunternehmer von 25 000 DM auf 32 500 DM.

Außerdem wurden durch die Steuerfreistellung des Existenzminimums mehr als 1,4 Millionen Bürger aus der Einkommensteuerpflicht entlassen.

Steuervereinfachende Maßnahmen sind in der Regel auch ein Beitrag zur wachstumsfreundlicheren und arbeitsplatzfördernden Ausgestaltung des Steuersystems. Weitergehende Angaben enthält die Antwort zu Frage 9.1.

Andere indirekte Steuern als die Mehrwertsteuer sind in der Vergangenheit verschiedentlich erhöht worden. Diese Steuern werden auch künftig auf dem Prüfstand stehen (vgl. Nummer 9 des Aktionsprogramms).

9.1 Welche Steuerentlastungen für Unternehmen hat die Bundesregierung in den vergangenen 13 Jahren vorgenommen?

Wie hat sich die Belastung der Unternehmen durch Einkommensteuer, Gewerbeertragsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer in diesem Zeitraum verändert?

Wie viele Arbeitsplätze will die Bundesregierung durch die Abschaffung von Gewerbesteuer- und Vermögensteuer sowie Senkungen bei der Gewerbeertragsteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer neu schaffen? Um wie viele Punkte soll bis zum Jahr 1998 die Mehrwertsteuer angehoben werden?

Wie viele Arbeitsplätze sind durch die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen mit der Steuerreform 1990, dem Standortsicherungsgesetz und dem Investitionsanreizgesetz geschaffen worden?

Wie viele Arbeitsplätze wurden im gleichen Zeitraum abgebaut?

Wie war die Gewinnentwicklung der Unternehmen in den vergangenen 13 Jahren, und in welchen Bereichen wurden die meisten Investitionen – unterschieden nach Kapitalanlagen, Anlageinvestitionen – getätigt, wie viele Arbeitsplätze wurden dadurch geschaffen?

Welche Arbeitsplatzeffekte wurden durch das Standortsicherungsgesetz ausgelöst, das „die Ertragsbesteuerung der Unternehmen auf das niedrigste Niveau seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gesenkt hat“?

Die wesentlichen steuerlichen Entlastungs- sowie Mehrbelastungsmaßnahmen für die Wirtschaft seit Oktober 1982 ergeben sich aus den nachfolgenden Aufstellungen.

**Die wesentlichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen
für die Wirtschaft seit Oktober 1982**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (-)/ Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
	<i>Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. 12. 1982</i>		
1	Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist	- 600 ¹⁾	- 221
2	Wegfall von 40 v. H. in 1983 und von 50 v. H. ab 1984 der Hinzu- rechnung von Dauerschulden und von Dauerschuldzinsen	- 1 725	+ 150
	<i>Gesetz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) vom 22. 12. 1983</i>		
3	Entlastung bei der Vermögensteuer	- 1 560	∕
4	Senkung der Schachtelgrenze bei der indirekten Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer	- 110	- 22
5	Sonderabschreibungsmöglichkeiten		
	- für kleine und mittlere Betriebe	- 1 000	- 366
	- für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	- 300	- 116
6	Verdoppelung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag	- 200	- 92
7	Verlängerung der Gewährung von Sonderabschreibungen bei Schiffen und Luftfahrzeugen	(- 100 ²⁾)	(- 35)
8	Anhebung des erhöhten Freibetrages bei Betriebsveräußerung und -aufgabe	- 40	- 17
9	Beseitigung körperschaftsteuerlicher Nachteile bei Vorabaus- schüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen		
	- laufende Auswirkungen	- 15	- 7
	- einmalige Auswirkungen	- 250	- 125
10	Wegfall ermäßigt belasteter Eigenkapitalanteile in der Gliede- rungsrechnung für das verwendbare Eigenkapital	- 10	- 5
11	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvesti- tionszulagen-Änderungsgesetz) vom 22. 12. 1983	- 700	- 350
	<i>Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. 12. 1984</i>		
12	Bewertung von Edelmetallvorräten nach der Lifo-Methode		
	- laufende Auswirkungen	- 25	- 10
	- einmalige Auswirkungen	- 100 ³⁾	- 40

¹⁾ Sehr grobe Schätzung; insbesondere wegen Unsicherheiten durch Einbeziehung existenzgefährdeter Unternehmen; Steuer-
verschiebung, kein endgültiger Steuerausfall.

²⁾ Verzicht auf Steuermehrereinnahmen.

³⁾ Verzicht auf Steuermehrereinnahmen, die bei Auflösung der Preissteigerungsrücklage nach geltendem Recht in den Jahren
1985 bis 1992 entstehen würden.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (-)/ Steuermehreinnahmen (+) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
	<i>Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen vom 19. 12. 1985</i>		
13	Verkürzung der Abschreibungsdauer für Wirtschaftsgebäude von 50 Jahren auf 25 Jahre – auf 4 Jahre kumuliert	- 3 600	- 1 250
14	Anhebung der Sonderabschreibungen nach § 3 ZRFG für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 40 v. H. auf 50 v. H.	- 80	- 28
15	Anhebung der Investitionszulage nach § 19 BerlinFG auf unbewegliche Wirtschaftsgüter von 15 v. H. auf 20 v. H., bei FuE-Gebäuden von 20 v. H. auf 25 v. H.	- 20	- 9
	<i>Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. 12. 1985</i>		
16	Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie	- 160	- 80
17	Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes	- 80	- 80
	<i>Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 19. 12. 1985</i>		
18	Passivierungspflicht für Pensionsverpflichtungen und Aktivierung des Firmenwerts	- 50	- 17
	<i>Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988) vom 14. 07. 1987</i>		
19	Verbesserung der Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe nach § 7 g EStG	- 500	- 185
	<i>Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 07. 1988</i>		
20	Entlastungen durch die Tarifreform 1990 (§ 32 a Abs. 1 EStG)	- 5 000	- 2 125
21	Absenkung der Körperschaftsteuersätze (§ 23 Abs. 1 bis 3 KStG)	- 2 000	- 1 000
	<i>Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30. 06. 1989</i>		
22	Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer; anteilig	- 200	- 102
23	Änderung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (§ 34 EStG)	- 40	- 17
24	Verbesserung der Abschreibungen für Mietwohnungen (§ 7 Abs. 5 EStG)	- 240	- 93
	<i>Vereinsförderungsgesetz vom 18. 12. 1989</i>		
25	Zusätzlicher Spendenabzug durch Ausweitung gemeinnütziger Zwecke; anteilig	- 90	- 38
26	Anhebung der Freibeträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer	- 15	- 5
27	Erhöhung des Abzugssatzes zur Förderung mildtätiger Zwecke von 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG); anteilig	- 90	- 39

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (-)/ Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
	<i>Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. 12. 1989</i>		
28	Anhebung der Wertgrenze für Werbegeschenke vom 50 DM auf 75 DM (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	- 50	- 17
29	Verlängerung der Wiederanlagefrist in § 6 b EStG auf vier Jahre und bei Gebäuden auf sechs Jahre	- 90	- 33
30	Gewerbekapitalsteuerfreiheit für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 GewStG)	- 10	+ 4
31	Jubiläumsrückstellungen im Bewertungsrecht entsprechend Neuregelung bei der Einkommensteuer (§§ 103 a, 109 Abs. 4 BewG)	- 10	+ 2
32	Übernahme der Lifo-Methode in das Bewertungsrecht (§ 11 Abs. 2 und § 109 Abs. 4 BewG)	- 50	+ 6
	<i>Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. 02. 1990</i>		
33	Aufhebung der Börsenumsatzsteuer ab 1991	- 600	- 600
34	Aufhebung der Gesellschaftsteuer ab 1992	- 260	- 429
35	Aufhebung der Wechselsteuer ab 1992	- 130	- 225
	<i>DDR-Investitionsgesetz vom 26. 06. 1990</i>		
36	Einführung von steuerfreien Rücklagen und Berücksichtigung bestimmter Verluste	- 705	- 259
	<i>Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. 12. 1990</i>		
37	Verbesserung des Spendenabzugs, insbesondere von Großspenden (§ 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG, § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG)	- 130	+ 5
	<i>Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. 06. 1991</i>		
38	Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag bei Unternehmen in den neuen Ländern (§ 11 Abs. 2 GewStG)	- 70	+ 6
39	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern (§ 37 Nr. 1 bis 3 GewStG i. V. mit § 136 Nr. 3 BewG)	- 90	+ 12
40	Einführung von Sonderabschreibungen in den neuen Ländern (§§ 2 und 3 FördG)	- 1700	- 631
41	Gewährung einer Investitionszulage in den neuen Ländern (InvZuLG 1991) einschl. späterer Änderungen Ø der Rechnungsjahre 1991 bis 1997 ca.	- 5000	- 2400
42	Nichterhebung der Vermögensteuer in den neuen Ländern (§ 136 Nr. 3 und 4 BewG, § 24 c VStG)	- 200	-
	<i>Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. 02. 1992</i>		
43	Steuerfreiheit für Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer für Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG)	- 15	- 6
44	Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte anstelle des Abzugs vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 34 c Abs. 2 und 3 EStG)	- 10	+ 4
45	Absenkung der Kapitalertragsteuer für inländische Schachteldividenden an in einem EG-Staat sitzende Muttergesellschaften auf 5 v. H. (§ 44 d EStG)	- 200	- 100
46	Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbeertragsteuer von 36 000 DM auf 48 000 DM; Staffelung der Meßzahlen in fünf Schritten von 1 v. H. bis 5 v. H. je zusätzlich 24 000 DM Gewerbeertrag ab 01. 01. 1993 (§ 11 Abs. 1 und 2 GewStG)	- 2335	+ 245

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (-)/ Steuermehreinnahmen (+) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
47	Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung (§ 109 BewG)	- 1 820	+ 166
48	Erhöhung des Freibetrages für Betriebsvermögen um 375 000 DM auf 500 000 DM (§ 117 a Abs. 1 BewG) <i>Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. 12. 1992</i>	- 265	∕
49	Entlastungen bei der Branntwein- und Mineralölsteuer im industriellen Bereich <i>Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. 6. 1993</i>	- 720	- 720
50	Anhebung der Wertfortschreibungsgrenzen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG) <i>Standortsicherungsgesetz vom 13. 09. 1993</i>	- 50	+ 5
51	Einführung einer Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe (§ 7 Abs. 3 bis 6 EStG)	- 900	- 311
52	Begrenzung der Grenzsteuerbelastung für gewerbliche Einkünfte auf 47 v. H. ab VZ 1994 (§ 32 c EStG)	- 1 400	- 595
53	Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 34 c Abs. 4 EStG)	- 5	- 2
54	Verlängerung der Sonderabschreibung für Schiffe und Luftfahrzeuge (§ 82 f Abs. 5 EStDV); Rj. 95	(- 30)	(- 12)
55	Beseitigung von Finanzierungsnachteilen inländischer Kapitalgesellschaften bei Ausschüttung steuerfreier Auslandserträge (§ 8 b Abs. 1 KStG)	- 180	- 113
56	Senkung des normalen KSt-Satzes für einbehaltene Gewinne von bisher 50 v. H. auf 45 v. H. und Senkung des ermäßigten KSt-Satzes bei Körperschaften, die nicht dem Anrechnungsverfahren unterworfen sind, von bisher 46 v. H. auf 42 v. H. ab VZ 1994 (§ 23 Abs. 1 und 2 KStG)	- 2 495	- 1 244
57	Senkung des KSt-Satzes für ausgeschüttete Gewinne von bisher 36 v. H. auf 30 v. H. ab VZ 1994 (§ 27 Abs. 1 KStG)	- 1 545	- 837
58	Verlängerung der Sonderabschreibungen in den neuen Ländern bis zum Ende des VZ 1996 (§§ 1 bis 5 FördG); Rj. 95 <i>Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. 12. 1993</i>	(- 3 200)	(- 1 142)
59	Einführung eines Freibetrages für Betriebsvermögen von 500 000 DM pro Betrieb bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe nach dem 31. 12. 1993 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 1 ErbStG)	- 250	∕
60	Umgliederung des Teilbetrags EK 56 auf EK 50 (§ 54 Abs. 11 KStG)	- 20	- 10
61	Ausschluß eines bewertungsrechtlichen Ansatzes von Forderungen und Schulden zwischen Personengesellschaften und ihren Mitunternehmern (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG)	- 10	+ 2
62	Senkung der Kfz-Steuer für Lkw ab 1. 4. 1994 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 i. V. mit § 10 Abs. 3 KraftStG)	- 1 400	∕

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (-)/ Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
	<i>Gesetz zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28. 10. 1994</i>		
63	Ausnahmeregelung für nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreite Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 KStG)	- 50	- 18
64	Öffnung der zeitlichen Anwendungsregelung (§ 54 Abs. 8 b KStG); einmaliger Steuerausfall	- 25	- 9
	<i>Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995</i>		
65	Einführung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen (§ 13 Abs. 2 a ErbStG)	- 150	∕
66	Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen bei einer Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v. H. (§ 13 Abs. 2 a ErbStG)	- 240	∕
67	Befristete Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern beteiligen (§ 6 b EStG i. V. mit § 52 Abs. 8 EStG)	- 55	- 22
68	Einbeziehung der Ausrüstungsinvestitionen der mittelständischen Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Berlin (West) ab 1996 (§ 2 i. V. mit § 8 Abs. 1 FördG)	- 18	- 8
69	Einbeziehung eigengenutzter gewerblicher Bauten mittelständischer Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Berlin (West) ab 1996 (§ 3 i. V. mit § 8 Abs. 1 FördG)	- 32	- 13
70	Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998 (§ 7 a FördG)	- 65	- 33
71	Einbeziehung des kleinflächigen Handels in die Investitionszulage von 10 v. H. ab 1996 (§ 5 Abs. 3 InvZulG)	- 140	- 62
72	Einbeziehung des Verarbeitenden Gewerbes von Berlin (West) in die Mittelstandszulage von 10 v. H. ab 1996 (§ 5 Abs. 3 InvZulG)	- 85	- 41
73	Erhöhung der Grenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten von 250 000 DM auf 1 Mio. DM für Unternehmer in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998 (§ 20 Abs. 2 UStG)	- 150	- 76
74	Steuerbefreiung der Grundstücksübertragungen der aufgelösten Treuhandanstalt in ihre Nachfolgegesellschaften (§ 4 Nr. 4 GrEStG)	- 100	∕
75	Anhebung der Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer von 25 000 DM auf 32 500 DM (§ 19 Abs. 1 UStG)	- 100	- 51
76	Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für lärmarme und Altnutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG)	- 90	∕

Eine Addition der einzelnen Positionen ist nur begrenzt aussagefähig, da den einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Entstehungsjahre mit teilweise abweichenden wirtschaftlichen Verhältnissen zugrunde liegen.

**Die wesentlichen steuerlichen Mehrbelastungsmaßnahmen
für die Wirtschaft seit Oktober 1982**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermehrereinnahmen/ Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
	<i>Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 07. 1988</i>		
1	Einschränkung des steuerlichen Abzugs von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten (§ 4 Abs. 5 EStG)	100	38
2	Auflösung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. 12. 1988 enden (§ 5 Abs. 4 EStG)	600	214
3	Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden u. a. (§§ 6 b, 6 c EStG)	200	71
4	Einschränkung der Steuerermäßigung für o. a. Einkünfte, soweit diese 2 Mio. DM übersteigen (§ 34 Abs. 1 EStG)	45	19
5	Anhebung der Lohnsteuer-Pauschsätze für Teilzeitbeschäftigte von 10 v. H. auf 15 v. H. bzw. 25 v. H. (§ 40 Abs. 1 EStG) und für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer bei Anhebung des begünstigten Betrages von 2 400 DM auf 3 000 DM (§ 40 b EStG)	200	86
6	Absenkung des Bewertungsabschlags von bis zu 20 v. H. bei bestimmten Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in zwei Stufen auf 10 v. H. (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG; § 80 EStDV)	300	108
7	Einschränkung der Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen auf Genossenschaften mit begrenztem Tätigkeitsbereich u. a. (§ 5 KStG; § 3 GewStG; § 3 VStG)	100	28
8	Einbeziehung der gewinn- und umsatzabhängigen Vergütungen in die Hinzurechnung der Zinsen zum Gewinn bei der Berechnung des Gewerbeertrags (§ 8 Nr. 1 GewStG)	50	- 12
9	Änderung der Sonderregelung für die Behandlung der Dauerschulden bei Kreditinstituten (§ 19 GewStDV)	200	- 71
10	Aufhebung des Investitionszulagengesetzes	1 600	770
11	Absenkung des Sockelkürzungssatzes bei der Herstellerpräferenz von 3 bzw. 4 v. H. auf 2 bzw. 3 v. H. u. a. (§§ 1 und 1 a BerlinFG)	120	78
12	Wegfall der Abnehmerpräferenz für Röstkaffee und Kakaohalberzeugnissen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4 i. V. mit § 2 BerlinFG)	40	26
13	Beschränkung der erhöhten Absetzungen von 75 v. H. für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin auf neue Wirtschaftsgüter (§ 14 BerlinFG)	150	55
14	Einschränkung der Investitionszulagen nach § 19 BerlinFG	395	187
15	Aufhebung des Auslandsinvestitionsgesetzes bei gleichzeitiger Übernahme von § 2 AIG in § 2 a EStG	150	53
16	Aufhebung der degressiven Umsatzsteuerermäßigung für Kleinunternehmer mit Umsatz bis 60 000 DM u. a. (§ 19 a UStG)	150	98

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermehrereinnahmen/ Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
17	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen, Abzugsfähigkeit von Nachzahlungs- und Stundungszinsen u. a. (§ 233 a AO)	900	303
18	Streichung der Einkommen- oder Körperschaftsteuerermäßigung von höchstens 3 000 DM für vermögenswirksame Leistungen, die von Kleinbetrieben erbracht werden (§ 15 5. VermBG)	250	110
19	Anhebung des Regelsatzes für die private Pkw-Nutzung auf 30 v. H. bis 35 v. H. (Abschnitt 118 EStR)	100	41
20	Aufhebung der steuerlichen Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten	565	206
21	Auslaufen der Geltungsdauer verschiedener Vorschriften (§§ 7 d, 24 b EStG; § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u, § 82 d EStDV) Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. 06. 1991	975	362
22	Abbau von Vorschriften des BerlinFG, soweit Unternehmen betroffen	5 465	3 136
23	Einschränkungen beim Zonenrandförderungsgesetz (§ 3 ZRFG) Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. 02. 1992	85	31
24	Einschränkung des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften (§ 2 a Abs. 1 EStG)	250	100
25	Verminderung bzw. Abbau von überhöhten Zuwendungen von Trägerunternehmen an Unterstützungskassen (§ 4 d EStG)	1 065	393
26	Einschränkung bei Steuersparmodellen auf der Grundlage von sog. Policendarlehen (§§ 10, 20 EStG)	1 500	548
27	Aufhebung der Steuerermäßigung bei Reedereien mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG)	18	- 3
28	Zugriffsbesteuerung ausländischer Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§§ 7, 10, 11, 12, 14, 20 und 21 AStG) Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. 12. 1992	800	297
29	Technische Änderungen bei der Mineralölsteuer	150	150
30	Einschränkung erhöhter Absetzungen nach § 7 k EStG auf Werkwohnungen <i>Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. 06. 1993</i>	40	15
31	Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg) Standortsicherungsgesetz vom 13. 09. 1993	100	33
32	Abschaffung der degressiven Abschreibung für Betriebsgebäude mit Bauantrag nach dem 21. 12. 1993 (§ 7 Abs. 5 EStG)	3 000	1 048
33	Verschärfte Einschränkung von mißbräuchlichen Gestaltungen beim Handel mit Körperschaftsteuer-Guthaben (sog. „Dividenden-Stripping“) (§ 50 c EStG)	600	300
34	Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der Eigenkapital ersetzenden Fremdfinanzierung ab VZ 1994 (§ 8 a KStG)	600	300

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermehrereinnahmen/ Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
35	Eingeschränkte Verlustregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 KStG)	300	108
36	Wegfall der Sonderabschreibungen nach dem FördG für Altbauwohnungen im Betriebsvermögen (§ 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b FördG)	150	55
37	Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für betrieblich genutzte Pkw von vier auf fünf Jahre (AfA-Tabellen)	450	158
38	Streichung der sog. „Toleranzklausel“ für bestimmte Wirtschaftszweige (AfA-Tabellen)	400	149
39	Begrenzung der zulässigen Pauschalwertberichtigungen <i>Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. 12. 1993</i>	800	316
40	Ausschluß des Abzugs fiktiver ausländischer Steuer von der Steuerbemessungsgrundlage (§ 34 c Abs. 6 Satz 2 EStG)	100	43
41	Erfassung von Immobilieninvestitionen ausländischer Objektgesellschaften (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	50	21
42	Versagung der Vorteile aus einem DBA gegenüber dem Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft, wenn dieser die Gesellschaft hauptsächlich zur Vorteilsverschaffung einsetzt (§ 50 d Abs. 2 EStG)	100	50
43	Eindämmung bestimmter Steuersparmodelle bei Anteilsveräußerungen und Umwandlungen u. a. (§ 24 Abs. 3 Satz 2 UmStG i. V. mit §§ 16 und 23 Abs. 1 EStG)	400	120
44	Begrenzung steuersparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen ins Ausland (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 6 Satz 2 AStG)	650	235
45	Verhinderung des „Einlagenmodells“ bei der Schenkungsteuer (§ 12 Abs. 1 a ErbStG)	50	∕
46	Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei sog. Vorschaltmodellen (§ 9 Abs. 2 UStG)	100	63
47	Verhinderung des Mißbrauchs durch Gründung inländischer Tochterunternehmen ausländischer Muttergesellschaften (§ 18 Abs. 2 UStG)	5	3
48	Steuerliche Anerkennung von betrieblichen Bewirtungskosten nur bei Vorlage von maschinell gefertigten Belegen (Regelung im Verwaltungswege) <i>Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995</i>	100	33
49	Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs für Zuwendungen an Unterstützungskassen (§ 4 d EStG)	105	42
50	Einschränkung der Verrechnung von Veräußerungsverlusten der in Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen (§ 17 Abs. 2 EStG)	25	11
51	Streichung der Sonderabschreibungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser (§ 7 f EStG)	20	9

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermehreinnahmen/ Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM Entstehungsjahre	
		insgesamt	Bund
52	Begrenzung der Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen für Wirtschaftsgüter bis zu einem Höchstbetrag von 300 000 DM (§ 7 g EStG)	100	42
53	Neuregelung der Freibeträge für Veräußerungsgewinne (§ 16 Abs. 4 EStG)	250	118
54	Streichung der Bagatellgrenze von 1 v. H. bei Veräußerung von Anteilen aus wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 1 EStG)	80	37
55	Berücksichtigung von vorgenommenen Gebäudeabschreibungen bei der Ermittlung der Höhe des Spekulationsgewinns (§ 23 Abs. 4 EStG)	50	24
56	Anhebung der pauschalen Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigungen und Zukunftssicherungsleistungen von 15 v. H. auf 20 v. H. unter Anhebung des Höchstbetrags für Zukunftssicherungsleistungen von 3 000 DM auf 3 408 DM (§§ 40 a und 40 b EStG)	650	340
57	Verbot der Pauschbesteuerung für Arbeitnehmer, die beim selben Arbeitgeber aus mehr als einer Beschäftigung Arbeitslohn beziehen (§ 40 a Abs. 4 EStG)	55	26
58	Anteil der Wirtschaft an wesentlichen allgemeinen Steuererhöhungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit Solidaritätsgesetz vom 24. 06. 1991		
	– Anhebung der Mineralölsteuer	6 500	6 500
	– Anhebung der Versicherungsteuer ab 01. 07. 1991 um 3 v. H.-Punkte auf 10 v. H.	400	400
	<i>FKPG vom 23. 06. 1993</i>		
	– Erhöhung der Versicherungsteuer ab 01. 07. 1993 um 2 v. H.-Punkte, ab 01. 01. 1995 um weitere 3 v. H.-Punkte (§ 6 VersStG)	900	900
	– Erhebung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. der ESt/KSt ab 01. 01. 1995 (§ 4 SolZG 1995)	8 000	8 000
	<i>1. SKWPG vom 21. 12. 1993</i>		
	– Anhebung der Mineralölsteuer ab 01. 01. 1994 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 MinöStG)	4 250	4 250

Eine Addition der einzelnen Positionen ist nur begrenzt aussagefähig, da den einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Entstehungsjahre mit teilweise abweichenden wirtschaftlichen Verhältnissen zugrunde liegen.

Daten der amtlichen Statistik über die Belastung von Unternehmen mit Gewerbeertrag- und Gewerkekapi- talsteuer liegen für den fraglichen Zeitraum nicht vor. Zur Belastung mit Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer kann auf Statistiken für die Jahre 1983, 1986 und 1989 zurückgegriffen werden. Eine Steuerbelastung der Unternehmen im engeren Sinne kann nur für die Körperschaftsteuer berechnet werden. Bei der Einkommensteuer liegen Daten über Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit vor. Die Vermögensteuerstatistik differenziert hinsichtlich der Steuerbelastung nach Gewerbetreibenden und Angehörigen der Freien Berufe. Die nachstehende Übersicht enthält die auf der Grundlage der verfügbaren Daten ermittelbaren Steuerbelastungsquoten.

Steuerbelastungsquoten (in v. H.)	1983	1986	1989
--------------------------------------	------	------	------

bei der

Körperschaftsteuer (festgesetzte Körperschaftsteuer/Gesamt- betrag der Einkünfte)	43,1	42,0	40,6
---	------	------	------

Einkommensteuer (festgesetzte Einkommensteuer/Gesamt- betrag der Einkünfte)			
---	--	--	--

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen

– mit Einkünften überwie- gend aus Gewerbebetrieb	30,8	31,2	30,4
– mit Einkünften überwie- gend aus selbständiger Arbeit	32,5	32,3	31,3

Vermögensteuer (Jahressteuer- schuld/Gesamtvermögen)

Nicht natürliche Personen	0,70	0,60	0,60
---------------------------	------	------	------

Natürliche Personen

– Gewerbetreibende	0,42	0,44	0,45
– Freie Berufe	0,38	0,40	0,41

Pläne der Bundesregierung, die Umsatzsteuer zu er- höhen, gibt es nicht.

Die Beschäftigungswirkungen der steuerlichen Maß- nahmen lassen sich nicht quantifizieren.

Als Indikator für die Gewinnentwicklung wird übli- cherweise das Bruttoeinkommen aus Unternehme- rätigkeit und Vermögen genommen. Bei der Interpre- tation der Entwicklung der Bruttoeinkommen aus Unternehme- rätigkeit und Vermögen ist zu beachten, daß sie als Residualgröße ermittelt werden und alle Er- hebungsungenauigkeiten der Basisstatistiken sowie die Ableitungs- und Schätzungsunsicherheiten der Kreislaufrechnungen einschließen. Aus diesen Ein- kommen werden im erheblichen Umfang Entnahmen der Privaten Haushalte und Vermögenseinkommen ge-

leistet, die sowohl Erwerbstätigen- als auch Nichter- werbstätigenhaushalten zufließen.

Das Bruttoeinkommen aus Unternehme- rätigkeit und Vermögen hat im Zeitraum 1980 bis 1993 um 6,2 % p. a. zugenommen. Die Anlageinvestitionen ohne Woh- nungsbau sind im gleichen Zeitraum in jeweiligen Prei- sen um 3,7 % p. a. und in Preisen von 1991 um 1,0 % p. a. angestiegen. Überdurchschnittlich entwickelten sich die Anlageinvestitionen bei den gewerblichen Dienstleistungen sowie in einigen Verarbeitungsberei- chen wie in der Elektrotechnik und im Ernährungsge- werbe. Die Zahl der Erwerbstätigen hat von 1980 bis 1993 um mehr als 2 Millionen zugenommen, wobei die Zunahme in den gewerblichen Dienstleistungen über- durchschnittlich war (+2,6 Millionen); die Rückgänge im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt betragen rd. 700 Tausend; Zunahmen ergeben sich allerdings beim Straßenfahrzeugbau (+13 Tausend) und bei der Elek- trotechnik (+12 Tausend).

9.2 Wie will die Bundesregierung die Senkung des So- lidaritatzuschlages finanzieren?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch den frühen Beschluß zur Senkung des So- lidaritatzuschlages die Förderung für den Aufbau Ost unter Druck gerät und die innerdeutsche So- lidarität in der öffentlichen Wahrnehmung als nicht mehr notwendig erscheint? Wie viele Arbeitsplätze will die Bundesregierung durch die Absenkung des Solidaritätzuschlages schaffen?

Die Senkung des Solidaritätzuschlags ab 1997 ist ein Schritt, mit dem das Steuersystem wieder wachstums- freundlicher und damit beschäftigungsfördernder aus- gestaltet wird, und kein Zeichen mangelnder inner- deutscher Solidarität. Ein Beitrag für die Finanzierung soll von den Ländern durch die Rückgabe von Umsatz- steuermitteln in dem Maße erbracht werden, in dem diese zur Vorabauffüllung bei der horizontalen Um- satzsteuerverteilung nicht mehr benötigt werden.

Die finanzielle Förderung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern ist und bleibt ein Schwerpunkt der deut- schen Finanzpolitik. Es werden auch in Zukunft noch große Finanztransfers notwendig sein, bis Ostdeutsch- land den Aufholprozeß abgeschlossen hat.

Soweit aber schon Aufbauziele erreicht worden sind, kann die Förderung auf einen angemessenen Umfang reduziert werden.

9.3 Aus welchen Gründen will die Bundesregierung die notwendigen Entscheidungen für eine Reduzierung der Steuersätze und der Rückkehr zum linear-pro- gressiven Tarif in der Einkommensbesteuerung erst nach 1998 treffen?

Welche steuervereinfachenden Maßnahmen hat die Bundesregierung geprüft, wie soll eine Ver- breiterung der Bemessungsgrundlage konkret aus- sehen, welche Steuervergünstigungen/Sonderre- gelungen sollen abgebaut werden?

Aus welchen Gründen wird auf einen unverzüglichen Abbau von Subventionen verzichtet?

Erwartet die Bundesregierung nach 1998 einen spürbaren Beschäftigungseffekt durch diese Maßnahmen, und wenn ja, warum wird auf eine unverzügliche Umsetzung dieser Vorhaben verzichtet?

Die Bundesregierung hat am 30. Januar 1996 ihr steuerpolitisches Konzept in drei Schritten bis in die nächste Legislaturperiode hinein beschlossen, das mit dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung konkretisiert worden ist:

In einem ersten Schritt soll insbesondere die Unternehmensteuerreform mit Wirkung ab 1. Januar 1997 aufkommensneutral verwirklicht werden, die Belastung mit betrieblicher Vermögensteuer soll zum 1. Januar 1997 wegfallen und die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zum 1. Januar 1996 neu geregelt werden. Dabei soll die private Vermögensteuer mit der Erbschaftsteuer zusammengefaßt werden, um überhöhte Erhebungskosten zu vermeiden. Dadurch wird eine unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit einseitige Entlastung vermögender Steuerpflichtiger vermieden.

In einem zweiten Schritt soll mit dem Abbau des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer begonnen werden. Der Zuschlag wird zum 1. Januar 1997 von 7,5 % auf 6,5 % und ab 1. Januar 1998 um einen weiteren Prozentpunkt auf 5,5 % gesenkt.

In einem dritten Schritt wird die im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze angekündigte Reform der Einkommensteuer jetzt vorgezogen. Eine Kommission unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Theodor Waigel soll bis Ende Oktober 1996 Vorschläge erarbeiten, wie die Steuersätze deutlich gesenkt werden können. Das Steuerrecht soll für die Bürger auch durch Streichung steuerlicher Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen transparenter und einfacher werden. Die Steuerreform soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

10. Welche Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind durch die Einführung der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für öffentliche Betriebe zu erwarten, welche Arbeitsplatzeffekte hat diese Maßnahme, und welche steuerlichen Auswirkungen sind davon zu erwarten? [10]

Zur Sicherung gleicher Startchancen im Wettbewerb um die Wahrnehmung öffentlicher Dienstleistungen wird die Bundesregierung die steuerliche Ungleichbehandlung privater und staatlicher Anbieter über die Einführung der Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für öffentliche Betriebe beseitigen. Derzeit sind Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, deren endgültige Entscheidung abgewartet wird, bevor Ein-

zelheiten über das weitere Vorgehen beschlossen werden.

Ziel der Bundesregierung ist die Steueraufkommensneutralität der Maßnahme, um Gebührenerhöhungen zu vermeiden. Von daher ist auch nicht mit negativen Auswirkungen auf das Endverbraucherpreisniveau zu rechnen. Gesamtwirtschaftlich sind von der steuerlichen Angleichung eine künftig wirtschaftlichere Durchführung der betreffenden Aufgaben und eine erhöhte Investitionsfähigkeit zu erwarten, mit entsprechend positiven Beschäftigungseffekten.

11. Welche steuerlichen Auswirkungen hätte eine Rücknahme der gerade erst vorgenommenen Einschränkungen bei der Privatnutzung von Dienst- und Geschäftswagen sowie bei den Pauschsätzen für Verpflegungsmehraufwand?

Wurden die immensen beschäftigungspolitischen Wirkungen dieser Maßnahmen beim Jahressteuergesetz 1996 übersehen?

In welchen Bereichen werden dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. in welchem Umfang Arbeitsplätze erhalten? [11]

Das Mehraufkommen aufgrund der Pauschalierung der privaten Pkw-Nutzung mit monatlich 1 % der Anschaffungskosten und der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand im Jahressteuergesetz 1996 wurde seinerzeit für das Entstehungsjahr auf 1 060 Mio. DM bzw. 440 Mio. DM geschätzt.

Die Beschäftigungswirkungen lassen sich nicht quantifizieren.

III. Lohnzusatzkosten begrenzen – Sozialstaat umbauen

12. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung in den letzten Jahren unternommen, um die Beitragsätze zur Sozialversicherung zu senken, und welche Ergebnisse hatten diese Bemühungen?

Um wieviel Prozentpunkte (ungefähr) könnten die Beitragssätze der Sozialversicherungen sofort gesenkt werden, wenn aus diesen Beiträgen ausschließlich originäre Versicherungsleistungen bestritten werden würden und alle anderen „versicherungsfremden“ Aufgaben aus Steuermitteln finanziert werden würden? [12]

Seit Beginn der neunziger Jahre hat die Bundesregierung durch die nachfolgend genannten Maßnahmen die finanzielle Situation bei den Sozialversicherungen – trotz Zusatzbelastungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit – weitgehend stabil gehalten.

In der Rentenversicherung leistet das Rentenreformgesetz 1992 einen erheblichen Beitrag zur Minderung des sonst erforderlichen Beitragssatzanstiegs. Dazu tragen vor allem zwei Maßnahmen bei: Der Ausgabenanstieg fällt im Vergleich zur vorherigen Bruttoanpassung durch die Umstellung auf die Dynamisierung der Renten nach der Nettolohnentwicklung niedriger aus; zu-

gleich führt die Anbindung des Bundeszuschusses an den Beitragssatz zu Mehreinnahmen und trägt dadurch zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung bei. Nach Berechnungen des Sozialbeirats werden alle Maßnahmen des Rentenreformgesetzes 1992 zu einer Halbierung des ansonsten allein aus demographischen Gründen langfristig notwendigen Beitragssatzanstiegs führen.

Bestandteile des Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze im Bereich der Rentenversicherung, in der nunmehr mit dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung konkretisierten Form, sind vor allem eine Vorziehung und Beschleunigung der nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehenen stufenweisen Anhebung der vorgezogenen Altersgrenzen sowie einschränkende Regelungen im Bereich des Fremdrechtenrechts.

Zur Korrektur der bisherigen Frühverrentungspraxis hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand bereits die erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen und auf den Weg der Gesetzgebung gebracht (Drucksache 13/4366). In einem weiteren Schritt hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze weitere Maßnahmen zur Einflußnahme auf das tatsächliche Renteneintrittsalter ergriffen. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, daß auch die Altersgrenzen für die Altersrente für Frauen und für langjährig Versicherte früher und schneller als nach den Regelungen des Rentenreformgesetzes 1992 angehoben werden sollen. Außerdem soll das Recht der Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit neu geregelt werden (vgl. die Antwort auf Frage 14).

Schließlich wird die Bundesregierung eine Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“ unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Norbert Blüm einsetzen, die bis zum Jahresende 1996 Vorschläge erarbeiten soll, wie auch angesichts der demographischen Entwicklung der bewährte Generationenvertrag für die Zukunft fortentwickelt werden kann. Die Vorschläge sollen in ein Gesetzgebungsverfahren einmünden, das bis zum Jahresende 1997 abgeschlossen sein soll.

Auch der Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit konnte trotz des erheblichen Finanzierungsbedarfs für die deutsche Einheit und in jüngster Zeit wieder steigender Arbeitslosigkeit seit Beginn der neunziger Jahre bei 6,5 % in etwa stabil gehalten werden. Dies ist auch das Ergebnis der Umsetzung der drei nachfolgend genannten umfangreichen Konsolidierungspakete seit 1993, die sich ausgabensenkend auf den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit auswirken:

- Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Geset-

zen (vom 18. Dezember 1992) unter anderem mit folgenden Maßnahmen:

- Entlastung der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von den Eingliederungsleistungen für Aussiedler,
- verschiedene Maßnahmen im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung,
- Umgestaltung der Förderkonditionen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Verschärfung der Fördervoraussetzungen bei der Förderung der beruflichen Rehabilitation,
- Nachfolgeregelung zu § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes;
- Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (vom 23. Juni 1993) mit folgenden Maßnahmen:
 - Umstellung der Anpassung der Lohnersatzleistungen in den neuen Ländern,
 - Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit von Rentenversicherungsbeiträgen bei Bezug von Kurzarbeitergeld von über sechs Monaten;
- Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (vom 21. Dezember 1993) u. a. mit folgenden Maßnahmen:
 - Absenkung der Leistungssätze bei den Lohnersatzleistungen,
 - Umwandlung des Unterhaltsgeldes in Ermessensleistung,
 - Befristung der originären Arbeitslosenhilfe auf ein Jahr,
 - Verminderung des Bezugszeitraumes bei der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler auf sechs Monate.

Das Gesundheitsstrukturgesetz hat dazu beigetragen, daß von der gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum 1993 bis 1995 kein Druck auf die Lohnzusatzkosten ausgegangen ist. 13,4 % betrug das Beitragssatzniveau in den alten Ländern zur Jahreswende 1992/1993. Ende 1995 lag das Beitragssatzniveau bei 13,2 %, zum 1. Januar 1996 wieder bei 13,4 %. In den neuen Ländern hat allerdings im Zeitraum 1993 bis Anfang 1996 eine Angleichung des Beitragssatzniveaus in Richtung der Größenordnung der alten Länder (von 12,5 % auf 13,3 %) stattgefunden.

Das inzwischen in die parlamentarische Beratung eingeführte Beitragsentlastungsgesetz sieht eine Absenkung der Beitragssätze der einzelnen Krankenkassen zum 1. Januar 1997 um 0,4 Prozentpunkte vor. Danach liegt die Beitragsgestaltung voll in der Kompetenz der Selbstverwaltung der Krankenkassen, wie in der 3. Stufe der Gesundheitsreform vorgesehen.

Der Begriff „versicherungsfremde Leistungen“ suggeriert, daß es für jeden Zweig der Sozialversicherung einen abgrenzbaren Katalog von Versicherungsleistungen gäbe. Bisher ist es jedoch weder der Wissenschaft noch der Praxis gelungen, einen solchen Katalog eindeutig zu bestimmen, anhand dessen „Fremdleistungen“ identifizierbar wären.

Die Ursache für diese Abgrenzungsschwierigkeiten liegt in dem weitergefaßten Sicherungsauftrag der Sozialversicherung. Im Unterschied zur Privatversicherung wird in der Sozialversicherung das die Privatversicherung prägende strenge Entsprechungsverhältnis von Leistung und Gegenleistung durch Maßnahmen des sozialen Ausgleichs – auf der Beitrags- wie Leistungsseite – abgeschwächt. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht durch ständige Rechtsprechung gefestigt und bestätigt worden. Der Gesetzgeber hat – so das Gericht – bei der Bestimmung von Versichertengemeinschaft (durch Abgrenzung der Versicherungspflicht), Beitragssätzen und Leistungsspektrum einen weiten Gestaltungsspielraum, solange grundsätzlich der Beitrags-Leistungsbezug gewahrt bleibt.

13. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bzw. die Arbeitslosenversicherung werden die Vorschläge der Bundesregierung im Zusammenhang mit der sog. Korrektur von Fehlentwicklungen bei der Frühverrentung haben?

Welche Beschäftigungseffekte erwartet die Bundesregierung von diesen Vorhaben? [13]

Für die im Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Drucksache 13/4336) vorgesehenen Maßnahmen werden auf der Wertbasis 1995 (ohne Dynamisierung) folgende Belastungen (+) und Entlastungen (–) in Mrd. DM für die Bundesanstalt für Arbeit angenommen:

[Be-/Entlastungen der Bundesanstalt für Arbeit in Mrd. DM]

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
– 0,4	– 0,7	– 0,8	– 0,4	– 0,3	– 0,1	+ 0,2	+ 0,3

Angaben über die „finanziellen Auswirkungen auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler“ und Beschäftigungseffekte liegen der Bundesregierung nicht vor. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. August 1996 in Kraft.

14. Welche Verbesserungen der Standortbedingungen erhofft sich die Bundesregierung durch eine Reform der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, wie soll diese Reform im einzelnen aussehen, welche finanziellen Auswirkungen wird diese Reform haben, und welche Arbeitsplatzeffekte werden von dieser Maßnahme erwartet?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Gewährung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten insgesamt einzuschränken, und falls ja, auf welche Wei-

se will sie zusätzliche Arbeitsplätze für die Betroffenen schaffen? [14]

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind reformbedürftig. Nach umfangreichen Vorarbeiten beabsichtigt die Bundesregierung, möglichst noch im Herbst dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu näheren Einzelheiten der geplanten Neuordnung können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden. Allgemein läßt sich lediglich sagen, daß beabsichtigt ist, den erheblichen Teil des Arbeitsmarktrisikos für leistungsgeminderte Personen, der der Rentenversicherung durch die Auslegung der Rechtsprechung übertragen worden ist, sachgerecht zuzuordnen.

15. Welche Arbeitsplatzeffekte werden von der dritten Stufe der Gesundheitsreform ausgehen? [15]

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Maßnahmen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität im Rahmen der 3. Stufe der Gesundheitsreform dazu beitragen werden, den Anstieg der Lohnzusatzkosten zu begrenzen, und damit auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung leisten. Die Maßnahmen, zu denen vor allem das Krankenhausneuordnungsgesetz 1997 und das GKV-Weiterentwicklungsgesetz (für den ambulanten Bereich) gehören, sind vom Deutschen Bundestag verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Eine exakte Quantifizierung der Arbeitsplatzeffekte ist nicht möglich. Der Bundesminister für Gesundheit hat jedoch in diesem Zusammenhang dem Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen den Auftrag zu einem Sondergutachten erteilt, in dem Auswirkungen von Ausgaben- und Beitragssatzveränderungen im Gesundheitswesen und in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum untersucht werden sollen. Dabei soll u. a. die Frage erörtert werden, welche Ausgaben- und Beitragssatzwirkungen sich abschätzen lassen, wenn unter Einbeziehung von Wirtschaftlichkeitsreserven notwendiger medizinischer Fortschritt im Gesundheitswesen und in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Anwendung kommt. Weiterhin soll der Sachverständigenrat der Frage nachgehen, welche Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen sich bei entsprechenden Ausgaben- und Beitragssatzveränderungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Gesundheitswesen sowie in Branchen mit unterschiedlicher Kapital- und Personalintensität in der gesamten Volkswirtschaft ergeben. Der Sachverständigenrat wurde gebeten, eine Bestandsaufnahme zu diesem Thema Mitte 1996 und seinen Endbericht im Frühjahr 1997 vorzulegen.

16. Welche Regelungen zur Verringerung des Aufwandes für Kuren wird die Bundesregierung bis wann in ihrem Zuständigkeitsbereich herbeiführen, inwieweit tragen diese zur Verbesserung der Standortbedingungen bei, und inwiefern werden dadurch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen?

Sieht die Bundesregierung Beschränkungen bei den Kuren als einen Beitrag zu einer am Grundsatz der Vorsorge orientierten Gesundheitspolitik, und erhofft sie sich davon insgesamt Einsparungen im Gesundheitswesen? [16]

Für Bundesbeamte ist die frühere Regelung eines bezahlten (Sonder-)Urlaubs für die Zeit einer sogenannten Nachkur oder Schonzeit mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern an die obersten Bundesbehörden vom 27. Oktober 1994 gestrichen worden. Für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sind bereits im vergangenen Jahr die Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Kurmaßnahmen durch eine Änderung der einschlägigen Tarifverträge verändert worden. Seit September 1995 erhalten Beschäftigte nicht mehr wie vor diesem Zeitpunkt bezahlten Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Kur; statt dessen werden Kurmaßnahmen wie Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit mit einem Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen behandelt. Dies hat zur Folge, daß Kurzeiten auf die Höchstbezugsdauer von sechs Wochen für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung angerechnet werden. Weitere Schritte zur Verringerung des Aufwandes für Kuren, z. B. durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub, bedürfen einer Änderung der bestehenden Tarifverträge für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und somit des Einvernehmens mit den zuständigen Gewerkschaften.

Die Bundesregierung wird den Aufwand für Kuren generell auf die Kosten notwendiger und erfolgversprechender Kuren beschränken. Maßnahmen zur Verringerung des Aufwands für Kuren sind im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung dargestellt. Eine entsprechende Ausgabenminderung ist ein wesentlicher Beitrag zur Begrenzung und Rückführung der Belastung durch Lohnzusatzkosten. Dies stärkt über eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit den Wirtschaftsstandort Deutschland und hat positive Auswirkungen auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Medizinisch nicht indizierte Kuren sind gesundheitspolitisch überflüssig, und ihre Kosten verschlechtern die Standortbedingungen. Die Finanzierung von Verschwendung, Überflüssigem und Unwirtschaftlichem lähmt die Bereitschaft von Arbeitgebern und Versicherten, ihre Beiträge zur Finanzierung der Sozialversicherung zu leisten. Nur wenn Versicherte und Arbeitgeber überzeugt sind, daß die von ihnen zu erwirtschaftenden Finanzmittel sinnvoll verwendet werden, gelingt es, die Krankenversicherung weiterhin auf qualitativ hohem Niveau durchzuführen und die hohe Akzeptanz der Sozialversicherung in der Bevölkerung zu erhalten.

Für Beamte, Richter und Soldaten werden diese Maßnahmen der Kostenbegrenzung bei Krankenversicherungsleistungen und Kuren zeit- und inhaltsgleich übernommen.

17. Welche Verbesserungen der Standortbedingungen erwartet die Bundesregierung von der zweiten Stufe der Pflegeversicherung, und welche Beschäftigungseffekte werden dadurch eintreten? [17]

Die Bundesregierung erwartet von der Einführung der 2. Stufe der Pflegeversicherung am 1. Juli 1996 keine Verbesserung der Standortbedingungen des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Die Belastungen der Wirtschaft durch steigende Lohnzusatzkosten werden durch die Abschaffung eines Feiertages sowie durch das umfangreiche Maßnahmenpaket im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung kompensiert. Die 2. Stufe der sozialen Pflegeversicherung festigt den sozialen Frieden und dient damit allgemein dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die Frage nach den zu erwartenden Beschäftigungseffekten läßt sich im übrigen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Einführung der 2. Stufe der Pflegeversicherung beantworten. Vielmehr muß hier der Beschäftigungseffekt im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung insgesamt (1. und 2. Stufe) gesehen werden. Wenn die beiden Stufen (Gewährung von ambulanten und stationären Leistungen) der sozialen Pflegeversicherung in Kraft getreten sind, wird sie ungefähr 31 Mrd. DM pro Jahr an Leistungen für die Pflegebedürftigen bereitstellen. Diese Leistungen der Pflegekassen werden die Nachfrage im Bereich des Pflegemarktes ansteigen lassen, und zwar sowohl nach Gütern im Pflegebereich (Pflegehilfsmittel) als auch nach pflegerischen Dienstleistungen. Die Pflegeversicherung führt so nicht nur zu einer wesentlichen Verbesserung der Pflegeinfrastruktur im ambulanten wie im teil- und vollstationären Bereich, sie führt darüber hinaus zu mehr Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich. Die Bundesanstalt für Arbeit geht davon aus, daß mit der Pflegeversicherung und durch sie rd. 150 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Private Investoren gründen ebenso wie bisher abhängig beschäftigte Pflegefachkräfte selbständig tätige Pflegedienste, wodurch die Nachfrage nach Beschäftigten in diesem Bereich zunimmt. Durch die ansteigende Nachfrage nach Gütern aus dem Pflegesachmittelbereich kann davon ausgegangen werden, daß die Produktion dieser Güter unter verstärktem Einsatz von Arbeitskräften steigen wird.

18. Inwieweit ist es zutreffend, daß es Sache der Tarifparteien ist, Vereinbarungen zur Verminderung von Fehlzeiten in den Betrieben zu treffen, auf welche statistischen Angaben stützt die Bundesregierung ihre Behauptung, daß Fehlzeiten im internationalen Vergleich zu hohen zusätzlichen Kostenbelastungen der deutschen Unternehmen führen, in-

wieweit ist diese Behauptung, aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Wirtschaftssektoren, quantifizierbar, und wie viele zusätzliche Arbeitsplätze könnten bei Umsetzung der Vorstellungen der Bundesregierung in welchen Bereichen entstehen?

Welches ist der spezifische Beitrag der Bundesregierung zur Lösung dieses Problems? [18]

Die Bundesregierung hat durch das am 1. Juni 1994 in Kraft getretene Entgeltfortzahlungsgesetz (Artikel 53 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit – Pflege-Versicherungsgesetz) wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung des Mißbrauchs der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geschaffen.

Eine dauerhafte Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft als Voraussetzung für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ist aber nur möglich, wenn alle Beteiligten hierzu ihren Beitrag leisten.

Im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sind für den gesetzlich geregelten Bereich der Entgeltfortzahlung – ohne Eingriff in Tarifverträge – folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es wird eine Wartezeit von einem Monat Beschäftigung eingeführt.
- Bei der Höhe von Urlaubsentgelt werden Überstunden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird auf 80 % des Entgelts festgelegt. Alternativ kann der Arbeitnehmer eine entsprechende Anrechnung von Urlaubstagen verlangen (für fünf Krankheitstage ein Urlaubstag).
- Für Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsgehältern werden entsprechende Regelungen eingeführt. Für Angestellte und Arbeiter verhandelt der Bundesminister des Innern mit gleichem Ziel mit seinen Tarifpartnern.
- Das Instrumentarium zur Mißbrauchsbekämpfung bei der Arbeitsunfähigkeit wird verbessert.
- Es wird gesetzlich klargestellt, daß Fehlzeiten bei der Bemessung der Höhe von Sondervergütungen berücksichtigt werden können.

Die entsprechenden Gesetze befinden sich im Gesetzgebungsverfahren.

Nun sind vor allem die Sozial- und Betriebspartner aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verminderung von Fehlzeiten in den Betrieben zu ergreifen. Dies könnte z. B. durch Berücksichtigung von Fehlzeiten bei Sonderzahlungen, aber auch durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Betrieben geschehen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben hierbei in weit größerem Maße als der Gesetzgeber die Möglichkeit, Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige zu berücksichtigen und jeweils flexibel und problembezogen zu reagieren.

Die beschäftigungspolitischen Auswirkungen dieser Bemühungen werden entscheidend davon abhängen, in welchem Maße es allen gesellschaftlich relevanten Kräften gemeinsam gelingen wird, die hohen Kostenbelastungen der Unternehmen zu senken und damit Investitionen und Arbeitsplätze zu fördern.

Aufgrund unterschiedlicher Formen der Absicherung des Einkommensausfalls bei Krankheit und der unterschiedlichen statistischen Erfassung des Krankenstandes sind der Krankenstand und die daraus resultierenden Entgeltfortzahlungssummen international nur mit Vorbehalten und in der Tendenz vergleichbar.

19. Welche finanziellen Auswirkungen würden auf welcher föderalen Ebene entstehen, wenn ein über ein Jahr hinausgehender Anspruch auf Arbeitslosengeld erst für Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr gewährt werden würde, wie viele Erwerbslose wären davon betroffen, inwieweit könnten dadurch die Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung gesenkt werden, und welche Beschäftigungseffekte würde diese Maßnahme mit sich bringen?

Welche zusätzlichen Belastungen kämen dadurch auf die Arbeitslosenhilfe zu, in welchem Ausmaß sind Verlagerungen auf die Sozialhilfe zu erwarten?

Welche Entlastungen des Bundes, welche zusätzlichen Belastungen von Ländern und Gemeinden erwartet die Bundesregierung? [19]

Die vorgesehene Verschiebung der maximalen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer wird voraussichtlich zu einer Verminderung der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld um rd. 3,4 % führen. Die von der Bundesanstalt für Arbeit zu tragenden Aufwendungen für Arbeitslosengeld werden voraussichtlich um rd. 3,5 % sinken, während die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe um rd. 2,0 % der Aufwendungen für Arbeitslosengeld ansteigen werden. Geringfügige Auswirkungen auf die von den Gemeinden und Ländern zu tragenden Kosten für die Sozialhilfe sind zu erwarten, falls in Einzelfällen aufgrund der Änderung zu einem früheren Zeitpunkt ergänzende Sozialhilfe zu leisten ist.

Die vorgesehene Änderung ist Bestandteil der von der Bundesregierung geplanten umfassenden Reform des Arbeitsförderungsrechts.

IV. Neue Beschäftigungschancen erschließen

20. Wie viele Dauerarbeitsplätze erwartet die Bundesregierung für den Fall, daß ihre Vorstellungen zum Kündigungsschutz Wirklichkeit werden, inwieweit tragen diese zu einer Verbesserung der Motivation der davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und somit zu einer Verbesserung der Standortbedingungen bei? [20]

Die unter Nummer 20 des Aktionsprogramms vorgesehenen Maßnahmen zur Änderung des Kündigungsschutzrechts werden sich positiv auf die Einstellungsbereitschaft insbesondere der kleineren Unternehmen

auswirken und zu zusätzlicher Beschäftigung führen. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sieht hierzu konkretisierend vor:

- Der Schwellenwert, bis zu dem das Kündigungsschutzgesetz nicht gilt, wird von fünf Arbeitnehmern auf zehn Arbeitnehmer angehoben.
- Im Kündigungsschutzrecht und, soweit mit dem Schutzzweck vereinbar, auch im Arbeitsschutzrecht werden Teilzeitbeschäftigte bei den Schwellenwerten entsprechend der Dauer ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. In der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- Die Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung wird auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers beschränkt; es wird verdeutlicht, daß die Sozialauswahl ausgeschlossen ist, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers, insbesondere wegen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Arbeitnehmers oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.

Die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Sozialauswahl wird auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt, wenn

- zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat Kriterien für die Sozialauswahl vereinbart sind oder
- die zu kündigenden Arbeitnehmer in einem Interessenausgleich namentlich genannt sind.

Der Entwurf eines arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes, das die vorgesehenen Änderungen des Kündigungsgesetzes enthält, ist von den Koalitionsfraktionen am 23. Mai 1996 in den Deutschen Bundestag eingebracht worden.

21. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Ausweitung der Arbeitsmarktpolitik, der besseren Verzahnung von Regionalförderung und Arbeitsmarktpolitik und einer längerfristig angelegten Förderung der sog. Problemgruppen am Arbeitsmarkt? Welchen zusätzlichen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit erwartet die Bundesregierung von einer Reform des Arbeitsförderungsgesetzes? [21]

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine umfassende Reform des Arbeitsförderungsrechts. Die Reform soll vor allem die Erwerbchancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden helfen, das Arbeitsförderungsrecht weiterentwickeln und in der Anwendbarkeit verbessern, Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit erhöhen, Leistungsmissbrauch besser feststellbar machen, die illegale Beschäftigung wirksamer bekämpfen und die Beitragszahler entlasten. Durch die Reform soll die Wirksamkeit der Arbeitsmarktpolitik in gleichem Umfang mit einem er-

heblich geringeren Mitteleinsatz sichergestellt werden. Die Erleichterung der Integration und Reintegration von sogenannten Problemgruppen am Arbeitsmarkt, insbesondere von Langzeitarbeitslosen, in das Erwerbsleben ist ein Schwerpunkt der Reform. Langzeitarbeitslosigkeit soll vor allem dadurch vermieden werden, daß frühzeitig erforderliche und geeignete Eingliederungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Arbeitsämter sollen künftig bei ihrem Mitteleinsatz stärker regional- und strukturpolitische Anforderungen berücksichtigen und damit die Eingliederung verbessern. Ein Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsförderungsgesetzes soll noch vor der Sommerpause von der Bundesregierung beschlossen werden.

22. Wie hoch ist das Potential für neue, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse an familien- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen, welche administrativen Erleichterungen für Privathaushalte als Arbeitgeber werden von der Bundesregierung wann eingeführt, und wie viele neue Arbeitsplätze werden dadurch in welchem Zeitraum geschaffen werden?

Wie viele Haushalte mit welchem Nettoeinkommen unterhalten bereits jetzt hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, und wie viele Haushalte mit welchem Nettoeinkommen könnten nach Einführung der geplanten Erleichterungen hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse schaffen?

Welche Steuerpflichtige mit welchem Nettoeinkommen nutzen bereits jetzt die steuerlichen Vergünstigungen des § 10 EStG? [22]

Derzeit sind rd. 34 000 Personen sozialversicherungspflichtig in Privathaushalten beschäftigt; die davon nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG geförderten Fälle belaufen sich schätzungsweise auf etwa 30 000. Hinreichend gesicherte Aussagen zum Potential für neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich.

Nach Nummer 22 des Aktionsprogramms beabsichtigt die Bundesregierung, zur Erhöhung der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse die Rahmenbedingungen auch steuerlich attraktiver zu gestalten sowie Möglichkeiten zur Entlastung der Privathaushalte als Arbeitgeber von administrativen Pflichten vorzusehen.

Es ist geplant, den Anwendungsbereich für den Sonderabgabenabzug dadurch zu erweitern, daß die bisherigen Voraussetzungen für den Abzug (zwei Kinder, bei Alleinstehenden ein Kind unter zehn Jahren im Haushalt oder Hilflosigkeit einer im Haushalt lebenden Person) entfallen. Die Modalitäten für den Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen werden vereinfacht. Die Obergrenze von bisher 12 000 DM wird auf 24 000 DM verdoppelt. Mit dem Jahressteuergesetz 1997 sollen die Neuregelungen umgesetzt werden.

23. Welche steuerlichen Auswirkungen haben die angekündigten Änderungen bei der Vermögensbildung, wann sollen diese verwirklicht werden, wie

sollen sie finanziert werden, welche Verbesserungen der Standortbedingungen erhofft sich die Bundesregierung durch diese Maßnahmen, und welche Beschäftigungseffekte gehen davon aus? [23]

Die in Nummer 23 des Aktionsprogramms angekündigten Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes und des § 19 a des Einkommensteuergesetzes verbessern – insbesondere in den neuen Ländern – die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer mit dem Ziel, die Anreize für die tarifliche Vereinbarung investiver Lohnkomponenten zu stärken. Eine höhere Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital trägt dazu bei, die Kapitalausstattung und damit die Investitionsfähigkeit der Wirtschaft im Dienste der Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbessern, und begünstigt darüber hinaus eine beschäftigungsfördernde moderate Lohnentwicklung, weil die Arbeitnehmer an den Unternehmensgewinnen partizipieren. Für die neuen Länder sind diese Wirkungen von besonderer Bedeutung.

Die Förderungsverbesserungen bewirken geschätzte Steuermindereinnahmen von insgesamt 960 Mio. DM (davon Bund rd. 400 Mio. DM). Hierzu wird die Bundesregierung Finanzierungsvorschläge erarbeiten. Ein Gesetzentwurf wird vorbereitet.

V. Durch Subventionsabbau und flankierende Maßnahmen den notwendigen Strukturwandel beschleunigen und zukunftsträchtige Arbeitsplätze schaffen

24. Wie viele neue Arbeitsplätze können durch die Bekräftigung der bis zum Jahr 2000 gegebenen Zusagen für die deutsche Steinkohle durch die Bundesregierung bis eben zu diesem Jahr 2000 geschaffen werden? [24]

Ziel der gewährten Subventionen ist es, den Absatz von deutscher Steinkohle in der Verstromung zu ermöglichen und den unvermeidlichen Arbeitsplatzabbau im Bergbau nicht bruchartig eintreten zu lassen. Angesichts veränderter energie- und haushaltspolitischer Rahmendaten sieht die Bundesregierung im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze vor, die Kohlehilfen bis 2005 auf ein deutlich abgesenktes Niveau zurückzuführen. Sie prüft derzeit, ob die Degression der Hilfen bereits ab 1999 eingeleitet werden kann, und führt hierzu Gespräche mit allen Beteiligten.

Zur Vermeidung von Strukturbrüchen und zur Schaffung zukunftsträchtiger alternativer Arbeitsplätze außerhalb des Bergbaus in den betroffenen Regionen hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, nicht beanspruchte Steinkohlesubventionen zur Umstrukturierung in den Regionen einzusetzen. Sie geht davon aus, daß sich die Revierländer mit einem entsprechenden Beitrag daran beteiligen.

25. Bis wann sollen die Vorschläge zur Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung rechtlicher Anforderungen z. B. im Gewerbe-, Bau- und Heimrecht sowie bei der Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Gebäude vorgestellt werden bzw. in Kraft treten, welche Verbesserungen der Standortbedingungen erhofft sich die Bundesregierung davon, und welche zusätzlichen Arbeitsplätze werden dadurch geschaffen? [25]

Ein Hauptanliegen der Agrarpolitik der Bundesregierung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft insgesamt zu stärken sowie den Landwirten neue Absatzmärkte und zusätzliche Erwerbsquellen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft zu erschließen. Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Gebäude können einer neuen Funktion, z. B. im Bereich Direktvermarktung, zugeführt werden. Solche Umnutzungen dienen zugleich ökonomischen sowie ökologischen Zielen, weil damit volks- und betriebswirtschaftliche Vermögenswerte erhalten werden.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, die Möglichkeiten der Umnutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu verbessern. Ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz wird vorbereitet.

Im Bereich des Baurechts haben die bis zum 31. Dezember 1997 befristeten Regelungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB) bereits wichtige Erleichterungen für die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Gebäude für Wohnzwecke geschaffen. Mit der Städtebaurechtsnovelle zum 1. Januar 1998 ist eine Übernahme dieser Regelungen in das Dauerrecht des BauGB beabsichtigt. Innerhalb der bevorstehenden Novellierung wird auch geprüft, inwieweit diese Erleichterungen zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude auch im Außenbereich auf gewerbliche Zwecke übertragen werden können.

Die Novelle liegt derzeit als Referentenentwurf vor. Ein Regierungsentwurf soll im August 1996 dem Kabinett vorgelegt werden.

Weitere Maßnahmen werden derzeit im Hinblick auf ihre Wirkungen und Realisierungsmöglichkeiten geprüft.

26. Welche haushaltsrelevanten Auswirkungen wird die Neuregelung zum Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungsbestand haben, welche zusätzliche Attraktivität für Investitionen wird dadurch geschaffen, und wie viele neue Arbeitsplätze werden dadurch entstehen? [26]

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Reform des Sozialen Wohnungsbaus fortzusetzen und dabei u. a. die Grundprinzipien der einkommensabhängigen Förderung auf den Sozialwohnungsbestand zu übertragen so-

wie die Regelungen für kostensenkendes Bauen auch im sozialen Wohnungsbau zu verstärken. Die Verringerung von Baukosten im Sozialen Wohnungsbau kann z. B. durch Förderobergrenzen und mehr Wettbewerb bei der Vergabe von Fördermitteln erreicht werden.

Diese Maßnahmen leisten wichtige Beiträge zum Abbau von Fehlsubventionierung, zur Kostensenkung und zu höherer Flexibilität der Märkte. Sie schaffen damit wichtige Voraussetzungen für mehr Investitionen und mehr Beschäftigungsdynamik. Diese Maßnahmen können daher nicht nur hinsichtlich ihrer unmittelbaren Wirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze beurteilt werden. Eine Entscheidung über ein konkretes Modell zur Neuregelung im Sozialwohnungsbestand ist noch nicht gefallen. Die unmittelbaren Auswirkungen der angestrebten Reform auf Investitionen und Arbeitsplätze können derzeit daher noch nicht quantifiziert werden.

VI. Mehr Beschäftigung durch Wettbewerb

27. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, angesichts der Entwicklung auf dem Markt für Telekommunikationsleistungen, eine Änderung der Struktur des Leistungsangebots der Deutschen Telekom AG zu veranlassen?

Welche Auswirkungen auf die Beschäftigung bei der Deutschen Telekom AG und die zu erwartenden Erlöse des Bundes bei einer künftigen Privatisierung hätte eine verfrühte Öffnung dieses Marktes?

Welche Vorsorge trifft die Bundesregierung gegen die Gefahr einer schnellen Aufteilung des Telekommarktes unter den Energieversorgungsunternehmen (EVU) und der Deutschen Telekom AG? [27]

Die Entwicklungen auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen erfordern in erster Linie eine Neugestaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen.

Hierzu haben die Bundesregierung sowie die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gemeinsam den Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Mit diesem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt sicherzustellen und zu fördern. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Liberalisierungsverpflichtungen umgesetzt, so daß von einer verfrühten Marktöffnung nicht die Rede sein kann.

Nach der ordnungspolitischen Neugestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt werden die entscheidenden Impulse für das Angebot von modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und entsprechenden Tele-

kommunikationsdienstleistungen vom Wettbewerb ausgehen. Das gilt auch für das Leistungsangebot der Deutschen Telekom AG. Staatliche Leistungsverpflichtungen sind dagegen allenfalls ein zweitbestes Mittel. Solche Leistungsverpflichtungen sind deshalb – beschränkt auf Universaldienstleistungen – nur für den Fall vorgesehen, daß diese von den Marktkräften nicht ausreichend erbracht werden. Solche Universaldienstverpflichtungen können im übrigen grundsätzlich auch von anderen Unternehmen als der Deutschen Telekom AG übernommen werden.

Die Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes noch vor der Sommerpause ist erforderlich, um den Marktteilnehmern rechtzeitig die notwendige Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen. Dieser Aspekt ist vor dem Hintergrund des Börsenganges der Deutschen Telekom AG von besonderer Bedeutung. Der Bund als Noch-Alleineigentümer der Deutschen Telekom AG profitiert von einem erfolgreichen Börsengang des Unternehmens. Das gilt vor allem für die Zeit nach dem 1. Januar 2000, wenn er seine Anteile an der Deutschen Telekom AG sukzessive verkaufen wird.

Die beste Vorsorge gegen wettbewerbsbehindernde Kartellierungs- und Konzentrationstendenzen ist ein offener Markt. Der Entwurf des neuen Telekommunikationsgesetzes sieht vor, daß der Zutritt zum Telekommunikationsmarkt grundsätzlich jedermann offensteht. Insofern ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausreichend sind, um etwaigen wettbewerbsverfälschten Kartellierungs- und Konzentrationstendenzen angemessen begegnen zu können.

28. Wann sollen die Neuregelungen für Postdienstleistungen in Kraft treten, welche Verbesserungen der Standortbedingungen werden davon ausgehen, und wie viele Arbeitsplätze werden dadurch bis zum Jahr 2000 verlorengehen?

Wie viele werden neu geschaffen? [28]

Die gesetzlichen Neuregelungen im Postbereich werden derzeit im Bundesministerium für Post und Telekommunikation erarbeitet. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen so rechtzeitig in Kraft treten, daß zum 1. Januar 1998 auch im Bereich des derzeit noch der Deutschen Post AG zustehenden Beförderungsmonopols Lizenzrechte ausgeübt werden können und Wettbewerb entstehen kann.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch Post der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck gebracht hat, geht sie davon aus, daß es durch eine Politik der Marktöffnung im Bereich der Postdienste zu Preissenkungen sowie zu einer stärkeren Orientierung der Angebotsseite an den Verbraucherwünschen kommt, so daß mit Nachfragesteigerungen und damit letztlich auch mit mehr Beschäftigung zu rechnen ist.

Hiervon getrennt zu sehen ist der – auch ohne Liberalisierung erforderliche – Abbau unproduktiver Arbeitsplätze. Die geplante Öffnung des Marktes und der hierdurch erzeugte Anpassungsdruck werden einerseits die ohnehin notwendigen Produktivitätssteigerungen im Postunternehmen erleichtern und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors nachhaltig verbessern, so daß davon ausgegangen werden kann, daß ein Abbau von Arbeitsplätzen mehr als nur kompensiert wird.

29. Wann sollen die Märkte für Strom bzw. Gas geöffnet werden, welche Verbesserung der Standortbedingungen werden sich dadurch ergeben, und welche Beschäftigungseffekte erwartet die Bundesregierung?

Wann gedenkt die Bundesregierung das Energiewirtschaftsgesetz zu novellieren und wirksame Schritte zum Abbau der Konzentration auf dem Energieversorgungssektor in Deutschland zu unternehmen? [29]

Der angekündigte Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein neues Energiewirtschaftsgesetz und Änderungen im Energiekartellrecht soll noch vor der Sommerpause vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Angestrebt wird ein Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 1997. Die Bundesregierung erwartet, daß die Reform einen Modernisierungsschub in der Strom- und Gaswirtschaft auslösen und zu wettbewerbsfähigen Preisen beitragen wird. Zudem soll mit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts die Umweltverträglichkeit als gleichberechtigter Gesetzeszweck neben Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit aufgenommen werden. Eine Quantifizierung der Kosten- und Preisenkungen bei Strom und Gas und erst recht der daraus resultierenden Arbeitsplatzeffekte ist jedoch nicht möglich.

30. Welche Auswirkungen auf die Standortbedingungen werden die Überlegungen zur Informationsgesellschaft haben, wie viele Arbeitsplätze werden durch die andiskutierten Neuregelungen, insbesondere im Urheberrecht, geschaffen, und in welchen Bereichen werden diese entstehen? [30]

Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft verändert in vielerlei Hinsicht die Standortbedingungen für die Unternehmen. Durch die modernen Informations- und Kommunikationstechniken werden Entwicklungs- und Innovationszyklen kürzer. Der von Ort und Zeit unabhängige, kostengünstige Zugang zu Informationen und die Innovationsgeschwindigkeit werden zu entscheidenden Standort- und Wettbewerbsvorteilen. Standortfaktoren des eigenen Landes werden relativiert, wenn über die „Daten- und Infobahnen“ in nahezu allen Regionen der Welt geforscht und entwickelt werden kann. Auch der Arbeitsmarkt wird durch die grenzüberschreitende Verknüpfung von Informations-

und Kommunikationsnetzen internationalisiert, vor allem bei der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Auswirkungen der Informationsgesellschaft bzw. einzelner damit verbundener Neuregelungen von Rahmenbedingungen (z. B. im Urheberrecht) auf die Beschäftigung sind angesichts der Komplexität des Wandels nicht konkret zu beziffern. Die Bundesregierung hat zur Frage der „quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Beschäftigung“ ein Gutachten in Auftrag gegeben. Danach hängt die tatsächliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland außer von der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Informationswirtschaft von einer Reihe anderer Faktoren ab. Dazu zählen Diffusionsgeschwindigkeit der Informations- und Kommunikationstechniken in Wirtschaft und Verwaltung, Infrastrukturentwicklung und Preisgestaltung bei neuen Diensten und Anwendungen, Einigung auf technische Standards, Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Akzeptanz bei privaten Haushalten.

Bis Anfang Juli 1996 soll ein Referentenentwurf zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz vorliegen.

31. Welche Erlöse erhofft sich die Bundesregierung durch ihren Privatisierungskurs, welche Verbesserung der Standortbedingungen erwartet die Bundesregierung dadurch, wie viele Arbeitsplätze werden dadurch bis zum Jahr 2000 verlorengehen, und welcher Beschäftigungseffekt geht davon bis zum Jahr 2000 insgesamt aus?

Aus welchen Gründen soll zwar die Autobahn Tank & Rast AG privatisiert werden, nicht aber die Bundesautobahnen selbst (oder zumindest Teile davon)?

Wird die Bundesregierung die Privatisierungserlöse weiterhin zum Stopfen von Haushaltslücken verwenden, oder ist sie bereit, diese künftig ausschließlich zur zusätzlichen Rückführung der Staatsverschuldung einzusetzen? [31]

Die Bundesregierung räumt dem „Schlanken Staat“ einen hohen Stellenwert ein. Der Staat soll sich auf den Kern seiner Aufgaben konzentrieren. Dies bedeutet vor allem auch, daß es nicht Aufgabe des Staates ist, sich dort unternehmerisch zu betätigen, wo private Initiative Aufgaben zumindest ebensogut erfüllen kann. Die Privatisierung öffentlicher Unternehmen erschließt Bürgern und Unternehmen neue Betätigungsfelder und führt über Wettbewerb zu intensiverem Kostenbewußtsein. Dadurch trägt sie zu höherer Effizienz und Innovationsfähigkeit bei. Dies führt letztlich zu einer besseren gesamtwirtschaftlichen Leistung und größeren Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft im internationalen Vergleich.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Privatisierungsmaßnahmen auf die Beschäftigung in den betroffenen Unternehmen wird oftmals argumentiert, aufgrund tendenzieller personeller Überbesetzung staatseigener

Betriebe bestünde ein großes Potential für Produktivitätssteigerungen und Beschäftigungsabbau. Eine Beurteilung der makroökonomischen Auswirkungen der Privatisierungspolitik muß jedoch gleichzeitig auch die beschäftigungsfördernden Aspekte der Privatisierung einbeziehen:

Der Rückgang der Verbraucherpreise aufgrund privatisierungsbedingter Effizienzgewinne und Kostenreduzierungen wird für die Verbraucher zu realen Einkommensgewinnen führen. Diese stehen für eine zusätzliche Nachfrage zur Verfügung. Steigt der Konsum, werden Anreize zu mehr Produktion und Beschäftigung gegeben.

Privatisierungserlöse werden – entsprechend den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) – im Haushalt vereinnahmt und verringern die Nettokreditaufnahme des laufenden Jahres. Sie tragen somit automatisch zur Verringerung der Neuverschuldung des Bundes bei. Erlöse aus Privatisierungseinnahmen werden nicht vorrangig mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung angestrebt.

Eine exakte Quantifizierung der Beschäftigungseffekte der Privatisierungspolitik ist nicht möglich.

Der Bund hat seinen Industriebesitz – z. B. die Beteiligungen an der VEBA AG, der Volkswagen AG, der VIAG, der Salzgitter AG und der IVG – auf der Grundlage der Gesamtkonzepte 1985 und 1990 für die Privatisierungs- und Beteiligungspolitik konsequent privatisiert. Dies hat die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit die Sicherheit der Arbeitsplätze erhöht.

Der Bundeshaushalt 1996 sieht Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes in Höhe von 9 Mrd. DM vor. Veranschlagt sind hier die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutschen Lufthansa AG, der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, der Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsbau-Gesellschaft mbH, der Deutschen Postbank AG, der Autobahn Tank & Rast AG und der bereits im Januar 1996 privatisierten Neckar AG.

Auf der Grundlage des Berichtes des Bundesministeriums für Finanzen „Verringerung von Beteiligungen des Bundes – Fortschreibung 1995“ ergeben sich weitere Privatisierungspotentiale, die gegenwärtig jedoch noch nicht bezifferbar sind. Dazu gehören insbesondere die Flughafenbeteiligungen des Bundes in Hamburg und Köln/Bonn.

Die Autobahn Tank & Rast AG ist 1994 durch Umwandlung der früheren Gesellschaft für Nebenbetriebe mbH (GfN) entstanden. Nach der Umwandlung sind Gegenstand des Unternehmens die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Unterhaltung, die Verpachtung und der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen, wie insbesondere Tankstellen und Raststätten.

Ein wichtiges Interesse des Bundes am Erhalt des 100%igen Bundeseigentums an der Autobahn Tank &

Rast AG besteht nicht mehr. Die Versorgung der Verkehrsteilnehmer kann durch ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen, das dem freien Wettbewerb ausgesetzt ist, besser gewährleistet werden als durch ein staatlich geführtes Unternehmen. Die Autobahn Tank & Rast AG wird nach Erreichen der für eine Privatisierung erforderlichen Voraussetzungen – spätestens aber im Jahre 1997 – zunächst durch Veräußerung von 49 % der Anteile teilprivatisiert werden.

Im Gegensatz zur Autobahn Tank & Rast AG handelt es sich bei den Bundesautobahnen nicht um ein staatlich geführtes Unternehmen, sondern um einen wesentlichen Teil der Verkehrsinfrastruktur. Dennoch muß auch für das Autobahnnetz die Frage nach der Zweckmäßigkeit von Privatisierungsschritten gestellt werden. Die Bundesregierung hat deshalb 1993 einen Gutachter beauftragt, die Möglichkeiten einer Privatisierung von Bundesautobahnen zu untersuchen.

In der im Herbst 1995 abgeschlossenen Untersuchung wird von einer umfassenden Privatisierung des Autobahnnetzes, einer Veräußerung der Autobahnen und von der Abschaffung des bewährten Systems der Auftragsverwaltung durch die Länder abgeraten. Insbesondere die Einrichtung einer privaten Autobahn-Monopolgesellschaft sei für Deutschland nicht empfehlenswert, weil fehlender Wettbewerbsdruck bei Privatunternehmen zu geringer Effizienz führe und der Aufbau einer umfassenden Monopolaufsicht erforderlich würde. Empfohlen wird jedoch, den Markt für Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung von Autobahnen schrittweise privaten Unternehmen zu öffnen. Mit der befristeten Vergabe von Konzessionen für einzelne Strecken in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ländern soll durch die damit verbundene Erzeugung von Wettbewerb das deutsche Autobahnssystem noch leistungsfähiger gestaltet werden. Die Refinanzierung soll über netzweit erhobene streckenbezogene Lkw-Autobahngebühren erfolgen.

Diese Vorschläge stellen nach Auffassung der Bundesregierung eine konsequente Weiterentwicklung der mit dem Betreibermodell für Brücken und Tunnel auf der Basis des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes begonnenen Form der Privatfinanzierung von Bundesfernstraßen dar. Es ist jetzt zu prüfen, wie die vorliegenden Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden können.

32. Welche Verbesserungen der Standortbedingungen erhofft sich die Bundesregierung durch ihre Aufforderung an die Länder, ihre Haushaltsordnungen zu ändern, und welche Arbeitsplatzeffekte wird dies mittelbar bzw. unmittelbar bis zum Jahr 2000 haben?

Worin liegt der spezifische Beitrag des Bundes bei diesem Teil des Aktionsprogramms? [32]

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Private viele Aufgaben effizienter erfüllen können als die öffentliche Hand. Daher hat der Bund durch die Änderung von § 7 BHO für seinen Bereich bereits 1993 die

Pflicht zur Prüfung verankert, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können. Dementsprechend hat der Bund seine konsequente Privatisierungspolitik fortgesetzt und wird dieses auch in Zukunft tun. Das größte Privatisierungspotential liegt jedoch bei Ländern und Gemeinden, z.B. im öffentlichen Personennahverkehr, bei öffentlichen Planungsleistungen, bei Wasser und Abwasser sowie bei der Elektrizitäts-, Gas- und Abfallwirtschaft. Deshalb fordert die Bundesregierung die Länder auf, entsprechend der Regelung beim Bund in ihren Haushaltsordnungen die Pflicht zur Suche nach privatwirtschaftlichen Lösungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu verankern. Dies gilt um so mehr, als eine erfolgreiche Privatisierungspolitik ein wichtiger Beitrag ist, um Abgaben und Gebühren und damit die Staatsquote zu senken sowie die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Arbeitsplätze zu erhalten.

33. Welche Beschäftigungseffekte werden sich durch die Novellierung des Ladenschlußgesetzes ergeben, welche Arbeitsplatzeffekte hätte dagegen eine völlige Liberalisierung? [33]

Die Liberalisierung des Ladenschlusses ist mit positiven gesamtwirtschaftlichen Umsatz- und Beschäftigungseffekten verbunden. Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Untersuchung zum Ladenschluß kommt auf der Basis von Modellrechnungen hinsichtlich der Effekte einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten zu folgenden Ergebnissen:

Beim Einzelhandelsumsatz erscheint ein Plus von 2 bis 3 % in einem Zeitraum von drei Jahren möglich. Etwa 50 000 bis 55 000 Personen könnten zusätzlich im Einzelhandel eingestellt werden. Auf Vollzeitarbeitsplätze umgerechnet entspricht dies 31 000 bis 32 000 Beschäftigten (1,3 % der im Einzelhandel Tätigen).

Unberücksichtigt bleiben bei diesen Berechnungen die Effekte der veränderten Ladenöffnung auf indirekt betroffene Wirtschaftszweige wie das Gastgewerbe, das Handwerk, das Verkehrsgewerbe usw. Die einzelnen Alternativen der Ladenöffnung unterscheiden sich nur geringfügig hinsichtlich ihrer gesamtwirtschaftlichen Wirkungen. Das oben genannte Potential an zusätzlichem Umsatz kann bei einer Abendöffnung bis 20 Uhr und bei einer Samstagöffnung bis 18 Uhr im wesentlichen ausgeschöpft werden. Nach 20 Uhr kommt es in Teilbereichen des Einzelhandels zu zusätzlichen positiven Effekten.

Der Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag hat am 9. Mai stattgefunden; der Gesetzentwurf ist zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen worden.

34. Bis wann sollen die einzelnen Vorschläge zur Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im einzelnen in Kraft treten, und welche zusätzlichen Investitionen werden dadurch bis zum Jahr 2000 getätigt werden, bzw. wie viele zusätzliche Arbeitsplätze in welchen Bereichen werden dadurch bis zum Jahr 2000 geschaffen werden?

Welche Effekte haben die bisherigen Beschleunigungs- und Vereinfachungsgesetze diesbezüglich gehabt? [34]

Das von der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird voraussichtlich noch im Sommer 1996 wirksam.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen Rahmenbedingungen dar, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Die Auswirkungen bis zum Jahre 2000 hängen von einer Reihe von Faktoren wie Konjunkturverlauf und Investitionsbereitschaft ab.

Bisherige Beschleunigungs- und Vereinfachungsgesetze haben sich – soweit die Auswirkungen absehbar sind – bewährt. So gibt es im Bereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes positive Erfahrungen durch erhebliche Verkürzungen der Planungszeiten bei den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit.

35. Warum hat die Bundesregierung die Anlage A der Handwerksordnung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gestrafft? [35]

Bei der Novellierung der Handwerksordnung (HwO) im Jahre 1993 konnte die Anlage A zur Handwerksordnung aus Zeitgründen nicht mehr überarbeitet werden.

Die Überarbeitung soll in dieser Legislaturperiode nachgeholt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat gleich nach Verabschiedung der HwO-Novelle die Arbeiten aufgenommen. Im Frühjahr 1994 hat das Bundesministerium für Wirtschaft die betroffenen Gruppierungen und Verbände um Vorschläge nach den Vorgaben des Ausschusses für Wirtschaft und des Deutschen Bundestages sowie um Stellungnahmen gebeten, die jedoch erst jetzt vollständig vorliegen.

Zunächst werden „Eckwerte“ für eine Reform der Anlage A erarbeitet, die weitergehenden Arbeiten zur Prüfung und Konkretisierung zugrunde gelegt werden. Konkrete Angaben zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung können derzeit deshalb noch nicht gemacht werden.

36. Worin bestehen die im Aktionsprogramm angesprochenen Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern?

Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen entständen dem Bund bei einer möglichen Senkung

der Prämien für Hermes-Ausfuhrleistungsgewährleistungen? [36]

Die Prüfung, ob und inwieweit Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern durch eine Senkung der Hermes-Prämien ausgeglichen werden können, ist noch nicht abgeschlossen. Deswegen können auch noch keine Aussagen zu möglichen finanziellen Belastungen bei einer Reduzierung der Hermes-Prämien gemacht werden.

VII. Berufliche Qualifizierung stärken – Hochschulreform voranbringen

37. Wie viele Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen sind im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung in den Jahren 1985 bis 1995 jeweils bereitgestellt worden?

In welchem Ausmaß ist in diesen Jahren über den Bedarf hinaus ausgebildet worden? [37]

Die Entwicklung der Zahl der Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung in den Jahren 1990 bis 1995 wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 14. Juni 1995 (Drucksache 13/1692) auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15. Mai 1995 (Drucksache 13/1370) umfassend dargestellt. Entsprechende Daten zusätzlich für die Jahre 1985 bis 1989 konnten in der verfügbaren Zeit nicht erhoben werden.

In der Bundesverwaltung werden insbesondere seit 1990 in erheblichem Ausmaß – mit steigender Tendenz – Ausbildungsplätze über Bedarf bereitgestellt. Eine Aufschlüsselung nach bedarfsbezogenen und zusätzlichen Ausbildungsplätzen ist aufgrund der sich in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren verändernden Bedarfssituationen einzelner Behörden jedoch nur schwer realisierbar. Eine dementsprechende Erhebung in der Bundesverwaltung für die Jahre 1985 bis 1995 konnte in der verfügbaren Zeit nicht durchgeführt werden.

38. Welche neuen, auf zukunftsorientierte Tätigkeitsfelder orientierte Berufsbilder sollen bis zum Jahr 2000 entstehen, welche rechtlichen Hemmnisse stehen einer Ausweitung des Ausbildungsplatzangebotes entgegen, und bis wann sollen entsprechende Regelungen in Kraft treten?

Welche Verbesserungen der Standortbedingungen erhofft sich die Bundesregierung davon, und wie viele zusätzliche Arbeitsplätze werden dadurch bis zum Jahr 2000 entstehen? [38]

Die Globalisierung des Wettbewerbs, Produkt- und Verfahrensinnovationen, neue Medien und Kommunikationstechnologien, die wachsende Bedeutung des Dienstleistungssektors sowie veränderte Konzepte im Management und in der Arbeitsorganisation der Unternehmen erfordern neben der laufenden Aktualisie-

rung der vorhandenen auch neue Berufsprofile und Ausbildungsgänge.

Deshalb hat die Bundesregierung auch schon in den letzten Jahren neue Berufe anerkannt, allein 1995/1996 fünf neue Berufe, darunter zwei neue Profile im Medienbereich, nämlich „Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton“ sowie „Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin“. Die Ausbildungsordnungen wurden am 29. Januar 1996 vom Bundesministerium für Wirtschaft erlassen; die neuen Berufe können ab dem 1. August 1996 ausgebildet werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt weitere neue zukunftsgerichtete Ausbildungsberufe zu schaffen. Mehrere Institutionen haben dazu Vorschläge erarbeitet. Beim Vorschlag „Medienoperator/Medienoperatorin“ sind die Sozialpartner übereingekommen, den bestehenden Ausbildungsberuf „Werbevorlagenhersteller/Werbevorlagenherstellerin“ im dritten Ausbildungsjahr um eine Fachrichtung „Medienoperating“ zu ergänzen. Diese Neuregelung wird ebenfalls am 1. August 1996 in Kraft treten.

Die Neuordnung der Ausbildungsberufe „Spielzeugfertiger/Spielzeugfertigerin“ sowie „Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin“ hat bereits begonnen. Über die Schaffung des neuen Berufes „Fertigungsmoniteur/Fertigungsmonteurin“ besteht bei allen Beteiligten grundsätzlich Einvernehmen. Die Erarbeitung der Ausbildungsordnungen im Bereich Informations- und Kommunikationssysteme wird noch im Juni dieses Jahres beginnen. Es handelt sich um die Berufe (jeweils vorläufige Bezeichnungen) „Fachinformatiker/Fachinformatikerin“, „Informations- und Kommunikationssystem-Elektroniker/Informations- und Kommunikationssystem-Elektronikerin“, „Informations- und Kommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Kommunikationssystem-Kauffrau“.

Darüber hinaus gibt es weitere Überlegungen für neue Berufe in den Bereichen kaufmännische Dienstleistungen, Recycling, Fassadenbau, Systemgastronomie und Mechatronik.

Das Bundeskabinett hat am 28. Februar 1996 beschlossen, die Rahmenbedingungen für die betriebliche Ausbildung zu verbessern, um die Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsfähigkeit der Wirtschaft zu steigern. So hat sie die Ausbildereignungsverordnung für die gewerbliche Wirtschaft (AEVO) flexibilisiert. Insbesondere kleineren Betrieben, die erstmals ausbilden wollen, sowie kleineren Betrieben in Ausbildungsverbänden soll der Einstieg in die Ausbildung durch eine flexible Zuerkennung der Ausbildereignung erleichtert werden.

Die Änderungsverordnung ist inzwischen erlassen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die Zahl der bis zum Jahre 2000 aus den obigen Maßnahmen resultierenden zusätzlichen Arbeitsplätze ist nicht abschätzbar. Der anhaltende Strukturwandel und die vielfältigen Einflußfaktoren auf das Arbeitsplatzan-

gebot lassen eine zuverlässige Abschätzung des Arbeitsplatzeffektes nicht zu.

39. Wie viele zusätzliche Ausbildungsplätze in den Betrieben hätten geschaffen werden können, und welche Investitionen in überbetriebliche Bildungsstätten sind unterblieben, weil bislang dafür keine Förderung aus ERP-Mitteln erfolgte? [39]

Das ERP-Ausbildungsplätzeprogramm, das noch vor Beginn des neuen Ausbildungsjahrgangs im Sommer 1996 zur Verfügung stehen wird, ist als Darlehensprogramm zur Finanzierung der mit der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze verbundenen betrieblichen Investitionen ausgestaltet. Für 1996 können insgesamt Darlehen bis zu 100 Mio. DM zugesagt werden. Die Bundesregierung ist bei der Beschlußfassung des Aktionsprogramms nicht davon ausgegangen, mit diesem Programm sämtliche Ausbildungsplatzdefizite der deutschen Wirtschaft beseitigen zu können. In erster Linie sind hier die Unternehmen selbst gefordert, eine genügend große Anzahl von Ausbildungsplätzen zu schaffen, denn eine gute berufliche Qualifikation sichert vor allem die Produktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Es ist aber zu erwarten, daß das ERP-Sondervermögen mit diesem Programm einen substantiellen Beitrag zur Problemlösung leisten wird.

40. In welchem Umfang will die Bundesregierung das Volumen für die Hochschulbauförderung erhöhen, welche Beschäftigungseffekte sind dadurch bis zum Jahr 2000 zu erwarten?

Wie hoch ist der geplante zusätzliche finanzielle Aufwand des Bundes in den kommenden fünf Jahren? [40]

Entsprechend dem aktuellen 25. Rahmenplan für den Hochschulbau sind derzeit Aussagen zum geplanten Aufwand des Bundes für den Hochschulbau lediglich bis 1999 möglich. In der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes sind danach für die Jahre 1997 bis 1999 jährlich 1,94 Mrd. DM vorgesehen. Der Bund hat die Erhöhung der Finanzplanbeträge um je 140 Mio. DM auf 1,94 Mrd. DM unter den Vorbehalt gestellt, daß die vom Bund in der 18. BAföG-Novelle vorgesehenen strukturellen Maßnahmen im Bundesrat die erforderliche Zustimmung der Länder finden und Bund und Länder eine politische Vereinbarung über eine Novelle des Hochschulbaufinanzierungsgesetzes und sonstige Änderungen treffen, die spätestens 1997 wirksam werden sollen.

Mit der Förderung des Hochschulbaus strebt die Bundesregierung in erster Linie indirekte Wirkungen auf den Arbeitsmarkt durch verbesserte Bedingungen für Forschung und Lehre an. Eine hohe Qualifikation der Hochschulabsolventen sowie eine hohe Qualität der Forschungsergebnisse sind Grundlagen des Wirt-

schaftswachstums und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Wirkungen der geplanten Erhöhung der Finanzplanbeträge für den Hochschulbau auf die Beschäftigung sind allerdings nicht zu quantifizieren.

- VIII. Bau- und Umweltinvestitionen stärken und Verkehrsinfrastrukturen weiterentwickeln

41. In welchem Umfang werden die Vorschläge zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Planungsrechts Arbeitsplätze schaffen, und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf die Vorlage entsprechender Vorschläge bislang verzichtet?

Wann sollen die sog. Reformen des Mietrechts in Kraft treten, welche Verbesserungen der Standortbedingungen sind davon zu erwarten, und wie viele Arbeitsplätze werden dadurch bis zum Jahr 2000 entstehen? [41]

Für den Bereich des Bauplanungsrechts wird derzeit eine Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vorbereitet, die für die Zeit nach dem Auslaufen des Maßnahmengesetzes zum BauGB am 31. Dezember 1997 sowie der Sonderregelungen für die neuen Länder (§ 246 a BauGB) das Baurecht des Bundes wieder einheitlich im Baugesetzbuch zusammenführen soll. Sie soll im August 1996 dem Kabinett vorgelegt werden.

Dabei ist eine Übernahme der verfahrensbeschleunigenden und vereinfachenden Elemente des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für nahezu alle Bebauungsplanverfahren beabsichtigt. Positive Auswirkungen auf den Standort Deutschland – mithin auch auf den Arbeitsmarkt – sind zu erwarten. Sie lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Der Zeitpunkt der Novellierung ergibt sich aus der Dauer der Befristung der oben genannten Sonderregelungen und Überleitungsvorschriften, deren praktische Bewährung zunächst abzuwarten war.

Handlungsmöglichkeiten zur Mietrechtsvereinfachung werden im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geprüft. Ein Bericht der Arbeitsgruppe soll nach der Sommerpause erstattet werden, so daß im Herbst 1996 Eckwerte für einen Referentenentwurf erstellt werden können.

42. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen eigenen finanziellen Beitrag zu der Gemeinschaftsinitiative zur Bildung preisgünstigen Wohneigentums zu leisten?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Worin liegt darüber hinaus der spezifische Beitrag der Bundesregierung zu diesem Punkt des Aktionsprogramms? [42]

Eine finanzielle Beteiligung der Bundesregierung an der in Nummer 42 des Aktionsprogramms genannten Gemeinschaftsinitiative ist nicht vorgesehen. Ihr Beitrag liegt in der moderierenden Zusammenführung der an der Wohneigentumsbildung beteiligten Institutionen (Kreditwirtschaft, Bauträger, Wohnungswirtschaft

etc.) zu einer Art „konzertierter Aktion“, in der die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten gebündelt werden sollen. Die Gespräche werden im Juli 1996 abgeschlossen.

43. Auf welche Verkehrsinfrastrukturprojekte hat die Bundesregierung bislang aus welchen Gründen verzichtet?

Welche Auswirkungen hatten diese nicht realisierten Vorhaben auf die Effizienz der Verkehrsinfrastruktur?

Wie viele Arbeitsplätze sind deshalb verlorengegangen bzw. wurden nicht geschaffen? [43]

Die Bundesregierung hat nicht auf Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs“ des Bundesverkehrswegeplans 1992 mit einem Planungszeitraum bis 2012 verzichtet und hat auch nicht eine solche Absicht.

Der Bedarf an diesen Vorhaben ist im übrigen in den Bereichen der Bundesfernstraßen und der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes in den jeweiligen Bedarfsplänen gemäß § 1 Abs. 1 des Fernstraßenbaugesetzes (FStrAbG) bzw. gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSchWAbG) gesetzlich festgelegt.

Bezüglich der Finanzierung dieses Bedarfs legen beide Gesetze in § 2 FStrAbG bzw. § 8 Abs. 1 BSchWAbG fest, daß der Ausbau nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.

Engpässe in der Finanzierung ändern insofern nichts an dem gesetzlich festgestellten Bedarf für diese Projekte.

44. Stehen den verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten für kommunale Investitionen und der Aufstockung des CO₂-Einsparungsprogramms aus Eigenmitteln der KfW Kürzungen in anderen Bereichen gegenüber, ggf. in welchen?

In welchem Ausmaß sind die Mittel des KfW-Infrastrukturprogramms in den vergangenen Jahren abgerufen worden? [44]

Einer Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten im kommunalen und wohnungswirtschaftlichen Bereich steht keine Beschränkung des Volumens an Fördermitteln in anderen Bereichen, insbesondere den gewerblichen Programmen (KfW-Mittelstands- und KfW-Umweltprogramm) gegenüber. Vielmehr wird gleichzeitig die Mittelstandsförderung ausgebaut (vgl. Antworten zu den Fragen 4 und 5).

Der Einsatz eigener Mittel im KfW-Programm zur CO₂-Minderung soll – ergänzend zum Bundesprogramm – der Finanzierung umweltschutzfördernder Investitionen im Wohnungsbestand der alten Länder einschließlich Berlin-West dienen. Mittelbar gefördert wird auch der gewerbliche Bereich, da die Maßnahmen zu einer Ausweitung des Auftragsvolumens für das Baugewerbe führen werden. Die bisherige Mittelnachfrage ist

reguliert. Die Aufstockung aus Eigenmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist vorbereitet.

Im KfW-Infrastrukturprogramm wurden 1995 insgesamt 132 Kredite über rd. 700 Mio. DM von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugesagt. Die Mittel wurden zu einem guten Teil bereits 1995 abgerufen. Insgesamt konnten Kreditmittel in Höhe von rd. 530 Mio. DM ausbezahlt werden. Alle finanzierten Vorhaben beziehen sich auf Maßnahmen im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft in den neuen Ländern. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen nach Baufortschritt.

Das 1995 angelaufene Infrastrukturprogramm war zunächst nur auf wasser- und abfallwirtschaftliche Investitionen in den neuen Ländern ausgerichtet. Mit der im Aktionsprogramm enthaltenen Programmenerweiterung auf alle infrastrukturellen Bereiche und das gesamte Bundesgebiet zeichnet sich eine deutliche Steigerung der Nachfrage ab. Die Maßnahme ist bereits durch Bankenrundschriften umgesetzt.

- IX. Öffentlichen Dienst und öffentliche Verwaltung modernisieren

45. Hält die Bundesregierung die beschlossene Reform des öffentlichen Dienstrechts für ausreichend, um nicht genutzte Leistungsreserven in diesem Bereich auszuschöpfen?

Welche Einsparungen im Bundeshaushalt erwartet die Bundesregierung infolge einer Reform des öffentlichen Dienstrechts in den nächsten zehn Jahren? [45]

Durch den von der Bundesregierung am 13. Dezember 1995 beschlossenen und sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindenden Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts“ soll das öffentliche Dienstrecht zeitgemäß und anforderungsgerecht weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Dienstrechts der Beamten, die das Wettbewerbs- und Effizienzbewußtsein der öffentlichen Verwaltung steigern und den leistungsorientierten und effektiven Personaleinsatz verbessern. Neue finanzielle Leistungsanreize ermöglichen es, die Motivation zu fördern und diejenigen besser zu bezahlen, die mehr leisten.

Dieser Reformansatz darf nicht auf das Beamtenrecht beschränkt bleiben. Für die Arbeitnehmerschaft sind, wo sich parallele tarifrechtliche Sachverhalte ergeben, unter Beachtung der unterschiedlichen Regelungswege und -kompetenzen entsprechende Lösungen anzustreben. Die notwendige Anpassung der organisations- und haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie die wichtigen Fragen der Rechtsvereinfachung und der Entbürokratisierung sind in den hierfür vorgesehenen Regelungswegen zu verfolgen.

Der Gesetzentwurf wird nach einer Übergangsphase kostenneutral sein. Langfristig ist insbesondere durch die Änderungen im Versorgungsrecht mit Entlastungen

des Bundeshaushalts zu rechnen. Da der Bundesrat Änderungen vorgeschlagen hat, ist eine weitergehende Aussage zu den Gesamtkosten des Gesetzes derzeit nicht möglich.

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts soll am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

46. Beabsichtigt die Bundesregierung, künftig Pensionsrückstellungen für die Beamten des Bundes zu bilden?

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das Maßnahmenpaket zur Verringerung und Straffung der Bundesverwaltung zu beschließen?

Wann und in welchem Ausmaß werden die Reformen in der Bundesverwaltung zu Einsparungen im Bundeshaushalt führen? [46]

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, künftig Pensionsrückstellungen für Beamte zu bilden. Sie hält dies – wie auch die Mehrheit der Länder – nicht für den geeigneten Weg, die Pensionen langfristig zu sichern. Voraussetzung hierfür wäre der Aufbau eines Sondervermögens, das dann durch kreditfinanzierte Zuschüsse aus dem Haushaltsplan gespeist werden müßte. Dies wäre nicht sachgerecht. Die Bundesregierung wird nach Vorlage des Versorgungsberichts über notwendige Maßnahmen entscheiden.

Das Maßnahmenpaket zur Verringerung und Straffung der Bundesbehörden wurde am 7. Februar 1996 vom Kabinett verabschiedet. Die Umsetzung erfolgt in den Ressorts. Die Zielsetzung der Maßnahme ist kurz- bis mittelfristig. Ihre Durchsetzung führt zu einer Einsparung von insgesamt etwa 7 000 Stellen und einer Entlastung des Bundeshaushalts in einer Größenordnung von jährlich ca. 1 Mrd. DM.

47. Welche positiven Beschäftigungseffekte ergeben sich bis zum Jahr 2000 durch die Zurückführung des Personals des Bundes auf das Niveau vor der Wiedervereinigung?

Um welchen Prozentsatz soll der Stellenbestand der obersten Bundesbehörden und der nachgeordneten Bundesverwaltung jährlich verringert werden? [47]

Die beabsichtigte Zurückführung des Personals des Bundes auf das Niveau vor der Wiedervereinigung dient in erster Linie der Entlastung des Bundeshaushalts und der Straffung der Verwaltung. Der Stellenbestand der obersten Bundesbehörden und der nachgeordneten Verwaltung einschließlich der Bundesoberbehörden wird in den Jahren 1995 und 1996 durch pauschale Stellenkürzungsregelungen der Haushaltsgesetze um jeweils 1,5 % verringert; die pauschale Stellenkürzung ist auch für die Jahre 1997 und 1998 vorgesehen. Ein weiterer Stellenabbau erfolgt über das Wirksamwerden von kw-Vermerken. Außerdem wirkt sich die beabsichtigte Personalreduzierung im Rahmen des Programms zur Verringerung und Straffung der

Bundesverwaltung hier aus. (Vergl. im übrigen die Antwort zu Frage 8).

48. Seit wann kann die Bundesregierung dem Gesetzgeber eine qualifizierte Legitimierungs- und Begründungspflicht vorschreiben?

Welche Verbesserungen der Standortbedingungen werden sich dadurch ergeben und wie viele Arbeitsplätze sollen dadurch bis zum Jahr 2000 entstehen? [48]

Gesetzesvorlagen werden nach Artikel 48 des Grundgesetzes durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Deutschen Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. Vorschriften der Bundesregierung wie die qualifizierte Legitimierungs- und Begründungspflicht sind ausschließlich für sie selbst, nicht aber für den Deutschen Bundestag oder den Bundesrat verbindlich. Allerdings sollen diese Vorschriften durchaus eine Signalwirkung entfalten. Dies gilt auch für die Verpflichtung der Bundesministerien, ihre Rechtsetzungsvorhaben anhand eines Prüfkatalogs („Blaue Prüffragen“) unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Praktikabilität auf den Prüfstand zu stellen. Die qualifizierte Legitimierungs- und Begründungspflicht für gesetzgeberische Vorhaben des Bundes geht auf einen Vorschlag des von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ zurück. Angesichts der ständig wachsenden Zahl von Rechtsvorschriften sollen mit diesen Instrumenten sowohl die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung als auch die Transparenz der Entscheidungsfindung gegenüber den gesetzgeberischen Körperschaften und der Öffentlichkeit erhöht werden.

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, daß Testkataloge für gesetzgeberische Vorhaben des Bundes unmittelbar Arbeitsplätze schaffen. Sie können jedoch dazu beitragen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Investitionen zu verbessern. Bürger, Unternehmen und Verwaltungen fühlen sich zunehmend von Gesetzen und Verordnungen eingeengt und überfordert. Durch bürokratische Regelungen und mangelnde Beachtung des damit im Vollzug verbundenen Aufwands besteht die Gefahr, daß die Kraft der Gesellschaft für Kreativität und Innovation verlorenght. Dem muß durch einen Abbau der Regelungsdichte und eine Verbesserung der Qualität der Rechtsetzung entgegenge wirkt werden. Verlässliche und handhabbare rechtliche Rahmenbedingungen sind ein entscheidender Standortvorteil und damit zugleich ein Grundstein für eine wieder steigende Investitionsdynamik, ohne die die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unmöglich ist.

Die entsprechende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (Teil II), die das Kabinett am 19. März 1996 beschlossen hat, soll ab 1. Juni 1996 praktiziert werden.

49. Aus welchen Gründen geht die Bundesregierung davon aus, daß die von einem Modellversuch „Haushaltsflexibilisierung“ zu erwartenden Ergebnisse ein Beitrag zur Verbesserung des Standortes bzw. zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bis zum Jahr 2000 sein wird, obwohl dieser Versuch bis 1998 läuft und bislang noch nicht einmal erste Ergebnisse vorliegen? [49]

Die Bundesregierung hat mit dem Bundeshaushalt 1995 ein Modellvorhaben begonnen, im Rahmen dessen bei fünf Behörden der nachgeordneten Bundesverwaltung flexible Budgetierungsinstrumente erprobt werden. Das Modellvorhaben ist auf drei Jahre angelegt. Erste Zwischenergebnisse auf der Grundlage des Haushaltsjahres 1995 wurden dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages kürzlich mitgeteilt. Die Umsetzung positiver Ergebnisse aus dem Modellversuch ist für den Haushalt 1997 vorgesehen.

Die Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft soll dazu beitragen, effektivere Strukturen und Verfahren für die Verwaltungen zu entwickeln. Kurze Entscheidungswege bei notwendigen Verwaltungsabläufen sind für die Bereitschaft von Unternehmen, in Deutschland zu investieren, von erheblicher Bedeutung. Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen auf allen staatlichen Ebenen tragen dazu bei, Kosten der privaten wie öffentlichen Wirtschaft zu senken und hierdurch die Attraktivität des Standortes Deutschland zu steigern und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dies wird auch positive Auswirkungen für den Arbeitsmarkt haben.

50. Welchen Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen leistet die Initiative für eine verbesserte Kostendeckung in der Bundesverwaltung, wie sollen die entsprechenden Rechtsgrundlagen aussehen, wann sollen diese in Kraft treten, und wie viele Arbeitsplätze sollen dadurch bis zum Jahr 2000 entstehen? [50]

Die Effizienz staatlicher Verwaltung ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Standortbedingungen in Deutschland. Daher ist es unerlässlich, im Bereich öffentlichen Handelns verstärkt Preis und Leistung gegenüberzustellen und das Kostenbewußtsein zu erhöhen. Konkrete Schritte in diese Richtung unternimmt die Bundesregierung mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in geeigneten Bereichen der Bundesverwaltung. Die auf diese Weise zu erzielenden Informationen dienen der Optimierung des Verwaltungshandelns, was sich im Ergebnis in einer niedrigeren Gesamtbelastung der Bürger auswirkt. Eine verbesserte Gebührenkalkulation und damit die Festsetzung von leistungsgerechten Preisen für die Inanspruchnahme staatlicher Dienstleistungen ist Teil dieses Vorhabens. Länder und insbesondere Kommunen mit dem im Verhältnis größten Anteil am öffentlichen Dienstleistungsbereich müssen ebenfalls diese Zielsetzung verfolgen. Die derzeit in Vorbereitung be-

findliche Novellierung des Verwaltungskostengesetzes im zweiten Halbjahr 1996 soll den eigenen Zuständigkeitsbereich der Länder für die Erhebung von Gebühren vergrößern.

X. Zum Aktionsprogramm insgesamt

51. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die jeweiligen Maßnahmen (aufgeschlüsselt nach 1 bis 50) des Aktionsprogramms abgeschlossen sein?

Der Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen ist jeweils den vorstehenden Antworten zu entnehmen. Im übrigen stellt die Bundesregierung mit einem regelmäßigen Monitoring die zügige Umsetzung der im Aktionsprogramm angekündigten Maßnahmen sicher.

52. Plant die Bundesregierung weitere Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen oder der Praxis der Arbeitsmarktstatistik bis zum Jahr 2000?

Im Rahmen der Reform des Arbeitsförderungsrechts wird auch die rechtliche Grundlage für die Arbeitsmarktstatistik neu formuliert werden, ohne daß sich hieraus wesentliche materielle rechtliche Änderungen oder Änderungen der Praxis der Arbeitsmarktstatistik ergeben. Weitere Änderungen diesbezüglich sind derzeit nicht geplant.

53. Hat sich die Bundesregierung Zwischenziele gesetzt auf dem Weg zu einer Halbierung der registrierten Arbeitslosen bis zum Jahr 2000?

Wie sehen ggf. diese Zwischenziele aus?

Welche Vorsorge trifft die Bundesregierung, daß nicht dieses Ziel genauso verfehlt wird wie die Selbstverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur CO₂-Minderung?

Im Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung vom 23. Januar 1996 haben sich Wirtschaft, Gewerkschaft und Bundesregierung das gemeinsame Ziel gesetzt, bis zum Ende dieses Jahrzehnts die Zahl der registrierten Arbeitslosen zu halbieren. Dies sei erreichbar, „wenn keine zusätzlichen Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt auftreten und wenn alle Verantwortlichen ihr Handeln an diesem Ziel ausrichten“. Notwendige Zwischenziele sieht die Bundesregierung nicht in bestimmten Arbeitslosenzahlen in Einzeljahren, sondern in der Erreichung und zügigen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen der Beteiligten. Zum CO₂-Minderungsprogramm wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 11. Mai 1995 (Drucksache 13/1328) zur Kleinen Anfrage „Widersprüche zwischen Ankündigungen und Taten in der deutschen Klimaschutzpolitik“ der Fraktion der SPD (Drucksache 13/1157) verwiesen.

54. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die gesamten Kosten des Aktionsprogramms in den Jahren 1996 bis 2000?
55. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung Haushaltseinsparungen des Bundes aufgrund des Aktionsprogramms in den Jahren 1996 bis 2000?

Das Aktionsprogramm soll aufkommensneutral umgesetzt werden. Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung zielt auf Einsparungen für 1997 in allen öffentlichen Haushalten von 50 Mrd. DM, davon 25 Mrd. DM im Bundeshaushalt.

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die direkten finanziellen Be- bzw. Entlastungen anderer Gebietskörperschaften aufgrund des Aktionsprogramms in den Jahren 1996 bis 2000?

Alle staatlichen Ebenen sind durch die zahlreichen Maßnahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung für Investitionen und Arbeitsplätze berührt. Bund, Länder und Gemeinden sind aufgefordert, sich den Herausforderungen des Aktionsprogramms zu stellen und im Rahmen eines Gesamtkonzepts gemeinsam an einem Strang zu ziehen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Be- bzw. Entlastungen von Ländern und Kommunen aufgrund des Aktionsprogramms dürfen die mittelfristigen Entwicklungschancen nicht übersehen werden. Dies gilt u. a. für die Förderung von Existenzgründungen und den

besseren Zugang von Existenzgründern zu Risikokapital. Dem zeitweisen Verzicht auf Steuereinnahmen durch steuerliche Entlastungen für Existenzgründer steht eine Stärkung der Steuerbasis in der Zukunft gegenüber. Dies gilt auch für die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen durch eine geringere Substanzbesteuerung (Gewerbekapitalsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Vermögensteuer). Die Rückführung von Steuer- und Abgabenbelastungen stärkt Wachstum und Beschäftigung.

Im Rahmen der steuerpolitischen Maßnahmen dient die Entlastung bei den direkten Steuern dem Ziel einer wachstumsfreundlicheren und arbeitsplatzfördernden sowie vereinfachenden Steuerpolitik.

Durch die im Zusammenhang mit dem Abbau des Solidaritätszuschlags angesprochene Rückübertragung von Umsatzsteueranteilen von den Ländern zum Bund soll die Überfinanzierung der alten Länder korrigiert werden, die sich aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung des Umsatzsteuervorwegausgleichs und der vom Bund zu dessen Finanzierung abgegebenen sieben Umsatzsteuerpunkte ergibt. Die Umsatzsteueranteile der Länder sollen in dem Maße zurückgeführt werden, wie sie zur Vorabauffüllung im Länderfinanzausgleich nicht mehr benötigt werden.

Die Begrenzung der Lohnzusatzkosten und der Umbau des Sozialstaates haben positive Auswirkungen auch auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

